



Inhalt:

Sonderausstellung „Mit diesem Ring...“: Jüdische Hochzeit im Mittelalter

Amtlicher Teil

Seite 3 bis 11

- > Allgemeinverfügung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus vom 06.11.2020
- > Allgemeinverfügung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus vom 10.11.2020
- > Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Sicherstellung eines Naturdenkmals
- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse
 - Satzung über die Aufwandsentschädigung für Wahlvorstände
 - Überprüfung der Tätigkeit für die Staatssicherheit

Nichtamtlicher Teil

Seite 2

- > Zwischenruf (aus dem Rathaus)

Seite 11 bis 13

- > Ausschreibungen: Stellenangebote

Seite 13 bis 19

- > Änderung der Abfallgebührenstruktur
- > Meldung für Sportlerehrung
- > Anmeldung zum Schulbeginn

Seite 20 bis 24

- > Mit dem Erfurt-Gutschein Freude verschenken
- > Auf der Brachfläche wächst ein neuer Uferpark
- > Buga-Tageskartenverkauf gestartet

Neue Radverkehrsführung

Am Juri-Gagarin-Ring wurde im Bereich des Parkhauses Thomaseck eine neue Radverkehrsführung für die Fahrtrichtung Hauptbahnhof in Betrieb genommen. Radfahrer können nun zwischen den Kreuzungen Thomaseck und Bahnhofstraße vollständig die Busspur nutzen. Auch den Gehweg können sie unter Rücksichtnahme auf Fußgänger weiterhin befahren. Mit dieser Lösung wurde dem Wunsch vieler Radfahrender nachgegangen. Die Beschilderung, die Fahrbahnmarkierungen und die Ampelsteuerung wurden angepasst. Die neue Verkehrsregelung wird zunächst für ein Jahr beobachtet, um Erfahrungen hinsichtlich der Wirksamkeit und Funktionalität zu sammeln. ■



Herausragende Exponate: Nach dem die drei Ringe aus Colmar, Erfurt und Weißenfels 2007 und 2009 bereits gemeinsam in Paris und London ausgestellt waren, sind sie jetzt erstmalig zusammen in Deutschland zu sehen.

Alte Synagoge zeigt jüdische Hochzeitsringe

Ringe aus Colmar, Erfurt und Weißenfels sind erstmals in Deutschland zu sehen

Alle menschlichen Kulturen besitzen religiöse und weltliche Riten, Zeremonien und Bräuche bei einer Eheschließung. Die Alte Synagoge präsentiert in ihrer aktuellen Sonderausstellung Ergebnisse der neueren Forschung zu diesen Aspekten der jüdischen Kultur und Geschichte. Leider kann die Exposition coronabedingt derzeit nicht besichtigt werden.

Herausragende Exponate sind die Hochzeitsringe aus den Schatzfunden von Colmar, Weißenfels und Erfurt, die einzigen erhaltenen ihrer Art aus dem Mittelalter. Nachdem sie 2007 und 2009 bereits gemeinsam in Paris und London ausgestellt waren, sind sie jetzt erstmalig zusammen in Deutschland zu sehen.

Der Colmarer Ring kann um 1300 datiert werden, die Ringe aus Erfurt und Weißenfeld entstanden im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts. Diese ältesten überlieferten Hochzeitsringe haben alle eine ganz besondere Form: Der Ringkopf ist in Form eines Miniaturgebäudes gestaltet – ein Motiv, das bis heute genutzt wird. Dieses kleine Gebäude wird zumeist als Darstellung des im Jahre 70 n. Chr. durch Titus zerstörten Zweiten Tempels in Jerusalem interpretiert. Seit dem Mittelalter war durch das jüdische Religionsgesetz (Halakhah) festgelegt, dass dieser Ring aus reinem Gold ohne Edelsteinbesatz bestehen durfte.

Hochzeitsringe wurden als symbolischer Brautpreis im Rahmen der Hochzeitszeremonie übergeben, die wie folgt ablief: Nachdem der Rabbiner einen Segen über einem Becher Wein gesprochen hatte, gab er Braut und Bräutigam daraus zu trinken. Danach wurden zwei Zeugen gerufen, die den Wert des Vermählungsringes bestätigten. Anschließend forderte der Rabbiner die Zeugen auf, genau zuzusehen, wie der Bräutigam die Vermählung mit den Worten „Durch diesen Ring seiest Du mir angetraut nach dem Gesetz „Durch... Moses‘ und Israels“ vollzog und der Braut den Ring an den Finger neben dem Daumen aufsteckte. Mit dem Verlesen des Ehevertrags (Ketubba) war die Trauung dann rechtsgültig. Bei der Übergabe des Ringes handelte es sich nicht nur um einen symbolischen Akt, sondern auch um ein Rechtsgeschäft. Der Ring ging mit dem Anstecken an den Finger der Braut in ihren Besitz über und musste einen bestimmten Wert haben, den Zeugen bekundeten. Der Wert und das Material des Ringes sind daher immer wieder Gegenstand rabbinischer Rechtsgutachten. Wohl auch weil Hochzeitsringe Teil des Brautpreises waren, der nach dem Tod des Ehemannes oder im Fall einer Scheidung zum Lebensunterhalt der Ehefrau und ihrer Familie diente, haben sich nur sehr wenige Ringe dieser Art erhalten. ■

Zwischenruf (aus dem Rathaus)

Laubträger sind uns lieb und teuer

Mehr Bäume in die Stadt! Eine oft gestellte und völlig berechnete Forderung! Schließlich erhöhen die Gewächse als Schattenspende, Sauerstoffproduzenten und Temperatursenker die Lebensqualität. Keine Frage: Je mehr es von ihnen im urbanen Raum gibt, umso besser. Theoretisch.

Praktisch nehmen sie in dicht besiedelten Bereichen Platz weg. Sie stehen dort in harter Konkurrenz zu Straßen, Parkflächen, Gehwegen, Vorgärten, Autos, Mülltonnen, Fahrrädern. Keine leichte Existenz. Man sieht es an den meist winzigen Baumscheiben, bei denen ich mich immer frage: Wie gelangen durch dieses bisschen harte Erde überhaupt Wasser und Nährstoffe an die Wurzeln?

Das ist der überirdische Baumkampf. Der unterirdische? Nicht viel leichter! Hier konkurrieren die Wurzeln mit sämtlichen Versorgungsleitungen einer Stadt, mit Wasser- und Abwasserrohren, Gasrohren, Strom- und Telefonkabeln. Die Erde drum herum keine Muttererde, sondern Lehm, Dreck, Schutt, Kies, Betonreste. Kein Wunder, dass Stadtbäume selten alt werden.

Als Stadtverwaltung setzen wir trotzdem auf sie und scheuen keinen Aufwand, um sie dauerhaft in den Boden zu bringen. In Iderhoff-, Röntgen- und Schlachthofstraße in der Oststadt war das jetzt zu beobachten. Da holte ein LKW mit Saugrüssel Kubikmeter um Kubikmeter verdichtetes Erdreich aus dem Boden, um so Platz zu schaffen für die Baumwurzeln sowie für Mutterboden und Substrat. Solch ein Saugbagger verletzt keine

Leitungen, ist allerdings ein riesiger, ein teurer Aufwand! Rund 250.000 Euro kostete es alles in allem 50 Bäume und Sträucher zu pflanzen. Puh! Viel Geld! Ohne Partner wäre das nicht zu stemmen. Vom Bundesforschungsministerium kam Geld fürs Forschungsprojekt „HeatResilientCity“. Auch der BUND Erfurt und die Bürgerinitiative „Stadtbäume statt Leerräume“ beteiligten sich finanziell. Nun gilt es, das teure Grün zu pöppeln. Über 100 Extra-Liter Wasser pro Woche würde sich ein Bäumchen freuen. Vielleicht finden sich ja Baumpaten? Und liebe Autofahrer, bitte rumpeln sie nicht über die Baumscheiben! Parken sie woanders! Sonst verdichten Ihre Räder den Boden und nehmen Bäumen und Sträuchern die Lebensgrundlage. Übrigens: Die Laubträger sind auch nicht zum Anschließen von Fahrrädern da!

Wie sagte eine der Gärtnerinnen zu mir? „Stadtgrün hat es niemals leicht!“ Beweisen wir ihr das Gegenteil!

Daniel Baumbach, Rathaussprecher



Der Saugbagger in der Iderhoffstraße im Einsatz. Hier wurden mehrere Groß- und Kleinsträucher sowie zwei Bäume gepflanzt.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sabine Mönch,
Anja Schultz, Daniel Baumbach, Anna Peeters
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: Druckzentrum Erfurt, gedruckt auf Recyclingpapier
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplars beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die links genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

➔ www.erfurt.de

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Änderungen im Besucherverkehr im Bürgeramt und Standesamt/Hochzeitshaus

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation erfolgt die Bearbeitung Ihrer Anliegen im Bürgeramt nur mit Termin. Damit soll der Aufrechterhaltung der Dienstleistungen unter größtmöglicher Vermeidung von persönlichen Kontakten Rechnung getragen werden. Wir bitten um Verständnis, dass manche Anliegen nur schriftlich oder telefonisch geklärt werden. Weitere Informationen zu den einzelnen Dienstleistungen finden Sie unter:

➔ www.erfurt.de/buergeramt

Das Bürgeramt ist bis auf Weiteres nicht mehr frei zugänglich. Bitte bringen Sie zwecks Einlass Ihre Terminbestätigung und Ihren Personalausweis mit.

Es dürfen nur Terminkunden vorsprechen, die keine behördliche Quarantäne verordnet bekommen haben und auch sonst keine erkennbaren Krankheitssymptome wie leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen oder Atemwegssymptome aufweisen. Beim Betreten und während des Aufenthalts im Gebäude hat der Terminkunde zwingend einen Mund-Nase-Schutz zu tragen (sogenannte Community-Masken reichen aus).

Telefonische Sprechzeiten für alle Bereiche des Bürgeramtes:

Mo bis Fr von 9 Uhr bis 12 Uhr und zusätzlich	
Di von 14 Uhr bis 18 Uhr	Do von 14 Uhr bis 16 Uhr
Meldeangelegenheiten	655-7844
Kfz-Zulassung	655-7854
Fahrerlaubnisangelegenheiten	655-7834
Für Kfz-Zulassung, Fahrerlaubnis- und Meldeangelegenheiten nutzen Sie die Terminvereinbarung unter:	

➔ www.erfurt.de/buergerservice

Ausländerbehörde	655-7864
------------------	----------

Die Ausländerbehörde nimmt ihren Dienstbetrieb für den Publikumsverkehr eingeschränkt wieder auf. Eine Vorsprache ist NUR mit Termin möglich. Terminvereinbarungen erfolgen ausschließlich durch die Ausländerbehörde.

Urkundenstelle des Standesamtes	655-7654
Standesamt / Hochzeitshaus	655-7651
Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten	655-7801
Stadtordnungsdienst	655-7871
Bußgeldstelle	655-7740
Fundbüro	655-7732

Bürgerservice

Bau/Kartenstelle, Warsbergstraße 1

Bis auf weiteres nur mit Terminvergabe.

Telefonische Auskünfte sind erhältlich unter 0361 655-3914

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter buergerinfo.erfurt.de eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 221, Telefon 655-1028 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Funke Mediengruppe übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter ➔ www.erfurt.de/stadtrat

Amtlicher Teil

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
DER LANDESHAUPTSTADT ERFURT**

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

**Allgemeinverfügung
über erforderliche Maßnahmen
zur Eindämmung der Ausbreitung des
Coronavirus Sars-CoV-2 vom 06.11.2020**

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an.

Nach § 13 der zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 (Zweite Thüringer Sars-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung – 2. ThürSars-CoV-2-IfG-GrundVO –) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend Thüringer Verordnung genannt) bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden abweichend von der vorgenannten Verordnung unberührt.

Ergänzend zu den Bestimmungen der Thüringer Verordnung gilt vorrangig die Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 (Thüringer Sars-CoV-2 Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung – ThürSars-CoV-2-SonderEindmaßnVO –) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung genannt).

Damit werden, soweit nicht bereits durch die Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung verordnet, für das gesamte Stadtgebiet folgenden Regelungen, die über die Anordnungen der Thüringer Verordnung hinausgehen, verfügt. Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung, ergänzt durch die Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung, jeweils in den gültigen Fassungen.

1. **Abweichend von § 2 Satz 2 der Thüringer Verordnung gilt als Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum:** Es darf sich nur mit Personenmehrheiten nach § 1 Abs. 2 der Verordnung (Angehörige des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts), jedoch mit nicht mehr als zehn Personen im öffentlichen Raum aufgehalten werden.
2. **Abweichend von § 6 der Thüringer Verordnung wird das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung im Öffentlichen Raum wie folgt verfügt:**
 - (1) Jede Person hat über die in § 6 Abs. 1 (öffentlicher Personenverkehr) und § 6 Abs. 2 (Geschäfte mit Publikumsverkehr) der Thüringer Verordnung geregelten Bereiche hinaus in folgenden Bereichen unter folgenden Voraussetzungen eine Mund-Nasen-Bedeckung im Stadtgebiet Erfurt zu tragen:

- a. bei Betreten und Aufenthalt in öffentlichen Gebäuden (Publikumsverkehr) wie Behörden,
- b. in öffentlich zugänglichen Bereichen von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben (Gänge, Foyer, Fahrstühle, Gastraum) für Kunden und Personal, ausgenommen sind am Tisch sitzende Personen,
- c. bei Betreten und Aufenthalt überdachter Verkehrsflächen von Einkaufszentren,
- d. bei Nutzung privater Beförderungsleistungen mit Ausnahme der Personen des eigenen Haushalts im Stadtgebiet Erfurt,
- e. in medizinischen und therapeutischen Einrichtungen,

- gen, insbesondere Arzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern für Patienten (für das Personal medizinischer Mund-Nasen-Schutz),
- f. bei Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
- g. außerhalb von Gebäuden im öffentlichen Raum der nachfolgenden Straßen, Wege und Plätze und zwar dann, wenn der Mindestabstand von wenigstens 1,5 m nach § 1 der Thüringer Verordnung nicht einhaltbar ist:

Allerheiligenstraße	Am Hügel	An den Graden	An der Stadtmünze
Andreasstraße	Anger	Augustinerstraße	Augustmauer
Bahnhofstraße	Barfüßerstraße	Bechtheimer Straße	Benaryplatz
Benediktsplatz	Biereyestraße	Binderslebener Landstraße	Bonemilchstraße
Bonifaciusstraße	Borggasse	Boyneburgufer	Brühler Straße
Comthurgasse	Cusanusstraße		
Dalbergsweg	Dämmchen	Domplatz	Domstraße
Domstufen	Drachengasse		
Eichenstraße			
Farbengasse	Faustgäßchen	Fischersand	Fischmarkt
Fleischgasse	Franckestraße	Furthmühlgasse	Futterstraße
Georgsgasse	Glockengasse	Glockenquergasse	Gorkistraße
Görmersgasse	Gothaer Platz	Gotthardtstraße	Grafengasse
Große Ackerhofgasse	Große Arche	Grünstraße	Günterstraße
Gutenbergstraße			
Hefengasse	Heilige Grabesmühlgasse	Heinrichstraße	Helmut-Kohl-Straße
Henning-Goede-Straße	Herrmannsplatz	Hirschlachufer	Holzheienstraße
Horngasse	Hugo-Preuß-Platz	Hütergasse	Huttenstraße
Johannesmauer	Johannesstraße	Junkersand	Juri-Gagarin-Ring
Karl-Marx-Platz	Kaufmännerstraße	Keilhauergasse	Kettenstraße
Kirchgasse	Kirchhofgasse	Kleine Ackerhofgasse	Kleine Arche
Klostergang	Koenbergstraße	Krämerbrücke	Krämpferstraße
Krämpfertor	Kreuzgasse	Kreuzsand	Kronenburggasse
Kronengasse	Kupferhammermühlgasse	Kürschnergasse	
Lachsgasse	Lange Brücke	Lauentor	Lilienstraße
Löwengasse	Ludwigstraße	Lutherstraße	
Mainzerhofplatz	Mainzerhofstraße	Malzgasse	Marbacher Gasse
Markgrafengasse	Marktstraße	Marstallstraße	Martinsgasse
Martinskloster	Maximilian-Welsch-Straße	Meienbergstraße	Meister-Eckehart-Straße
Melanchthonstraße	Mettengasse	Meyfartstraße	Michaelisstraße
Mittelmühlgasse	Mohrengasse	Moritzhof	Moritzstraße
Moritzwallstraße	Mühlgasse	Müllersgasse	
Neuwerkstraße	Nonnengasse		
Ottostraße			
Paulstraße	Pergamentergasse	Petersberg	Peterstraße
Petrinistraße	Pfeiffersgasse	Pflöckengasse	Pilse

(Fortsetzung von Seite 3)

Placidus-Muth-Straße	Predigerstraße		
Radegundenstraße	Rathausbrücke	Rathausgasse	Regierungsstraße
Reglermauer	Rudolfstraße	Rumpelgasse	Rupprechtsgasse
Schafgasse	Schattenwandgasse	Schildgasse	Schlösserstraße
Schlüterstraße	Schottengasse	Schottenstraße	Schuhgasse
Seengäßlein	Severihof	Spiegelgasse	Steinstraße
Stiftsgasse	Studentengasse	Stunzengasse	
Taschengasse	Taubengasse	Theaterplatz	Theaterstraße
Trommsdorffstraße	Turniergasse		
Venedig	Vor dem Moritztor		
Waagegasse	Waldenstraße	Walkmühlstraße	Warsbergstraße
Webergasse	Weidengasse	Weiß Gasse	Weißfrauengasse
Weitergasse	Wenigemarkt	Wilhelm-Külz-Straße	Willy-Brandt-Platz
Zieggasse	Zur Grünen Schildmühle		

Der danach definierte Geltungsbereich ist dieser Allgemeinverfügung als Anlage (Karte) beigefügt.

Darüber hinaus gilt im gesamten Stadtgebiet die Verpflichtung einer Mund-Nasen-Bedeckung, sofern der Mindestabstand von wenigstens 1,5 m nicht einhaltbar ist, für:

- aufgrund der Wochenmarktsatzung festgesetzte Wochenmärkte,
- nach der StVO ausgewiesene Haltestellenbereiche (Zeichen 224),
- nach der StVO ausgewiesene Fußgängerzonen (Zeichen 242.1) sowie
- in Straßenunterführungen.

(2) Die Mund-Nasen-Bedeckung muss dicht an Nase und Mund anliegen und gut sitzen. Visiere oder Schilder ohne zusätzliche Mund-Nasen-Bedeckung sind nicht gestattet und genügen der Pflicht aus § 6 der Thüringer Verordnung nicht.

(3) Für das Personal bei allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen sowie Geschäften, Dienstleistungen und Betrieben richtet sich die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nach deren Infektionsschutzkonzept gemäß § 5 der Thüringer Verordnung unter Berücksichtigung

- der vorhandenen branchenspezifischen Musterkonzepte im Sinne von § 5 Abs. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO (<https://www.tmasgff.de/covid-19/schutzkonzepte>) sowie
- der jeweiligen Arbeitsschutzstandards der zuständigen Berufsgenossenschaften.

Die Konzepte müssen Regelungen für die Fälle enthalten, in denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nicht durchgängig eingehalten werden kann oder sich mehrere Personen für einen längeren Zeitraum gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten.

(4) Folgende Ausnahmetatbestände des § 6 Abs. 3 Nr. 1. und 2. der Thüringer Verordnung bleiben unberührt: Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zu-

mutbar ist, sind von der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit. Dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Weiter Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung bestehen nicht.

3. Gaststätten, Verkaufsverbot von Alkohol

- (1) Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung sind für den Publikumsverkehr zu schließen.
- (2) Von der Schließung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
 1. die Lieferung und die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke,
 2. der nicht öffentliche Betrieb von Kantinen und Mensen.

Innerhalb von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr besteht ein generelles Verkaufsverbot von Alkohol. Das Verkaufsverbot erstreckt sich insbesondere auch auf Tankstellenbetriebe und Mischbetriebe der Schankwirtschaft mit Einzelhandel.

4. Veranstaltungen nach § 7 Abs. 2 der Thüringer Verordnung sowie Messen und Spezialmärkte

- (1) Kulturelle Veranstaltungen nach § 5 Abs. 5 der Thüringer Verordnung und Veranstaltung nach § 7 Abs. 2 Ziff. 1. bis 4. der Thüringer Verordnung sind ausnahmslos untersagt. Insbesondere sind zu schließen:
 1. Theater, Opern, Konzerthäuser und ähnliche Einrichtungen, Kinos,
 2. Museen, ausgenommen entgeltfreie bildungsbezogene Angebote,
 3. Ausstellungen, ausgenommen Messen im Sinne des § 64 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung ohne Freizeit Zwecke,
 4. Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten,
 5. geschlossene Räume der zoologischen und botanischen Gärten sowie in Tierparks,
 6. Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,
 7. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituierten-

schutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,

8. Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder sowie Thermen, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Angebote der Vorsorge und Rehabilitation, des Schwimmunterrichts nach den Lehr-, Ausbildungs- und Studienplänen und des Trainings- und Wettkampfbetriebs von Profisportvereinen sowie von olympischen und paralympischen Kaderathleten,
9. Saunen,
10. Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Angebote der Rehabilitation.

(2) Messen im Sinne des § 64 der Gewerbeordnung sowie Spezialmärkte im Sinne des § 68 der Gewerbeordnung sind unter folgenden Bedingungen durchführbar:

- neben den allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln besteht die Verpflichtung zum durchgängigen Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie
- kein Verzehr von Speisen und Getränken sowie keine Verkostung.

Das Infektionsschutzkonzept ist dem Gesundheitsamt mindestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

5. Abweichend von § 7 Abs. 1 der Thüringer Verordnung gilt für öffentliche Veranstaltungen:

- (1) Frei oder gegen Entgelt zugängliche öffentliche Veranstaltungen mit Publikumsverkehr, namentlich insbesondere Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen-, Wein-, Oktober- oder Martinifeste, Kirmes, Herbstfeuer, Tanzveranstaltungen und ähnliche sind ausnahmslos untersagt.
- (2) Hierunter fallen auch der Erfurter Weihnachtsmarkt sowie sonstige Adventsmärkte oder einzelne Adventsaußenstände o. a. mit Verzehr und/oder Ausschank von Alkohol.
- (3) Ausgenommen von der Untersagung sind Sportveranstaltungen, auch solche im Rahmen des organisierten Sportbetriebs nach einer vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport nach § 7 Abs. 2 ThürIfSGZustVO erlassenen Verordnung, ohne Publikumsverkehr mit bestätigtem Infektionsschutzkonzept.

6. Abweichend von § 7 Abs. 3 der Thüringer Verordnung gilt für nicht öffentliche Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern:

Nicht öffentliche Veranstaltungen insbesondere Trauerfeiern oder Eheschließungen, ob in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel, mit mehr als 10 Teilnehmenden sind untersagt. Private und familiäre Feiern, ob in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel, mit mehr als 10 Teilnehmenden sind untersagt.

7. Abweichend von § 8 der Thüringer Verordnung gilt für Versammlungen, bei religiösen, parteipolitischen, amtlichen und betrieblichen Veranstaltungen:

Für religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte, welche Gesang beinhalten, gilt ergänzend die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bede-

(Fortsetzung von Seite 4)

ckung auch auf Sitzplätzen. Die Infektionsschutzkonzepte sind dahingehend anzupassen.

8. Besuche in Krankenhäuser

Abweichend von § 9a der Thüringer Verordnung sind Besuche in Krankenhäusern grundsätzlich untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen können abweichende Regelungen von der Einrichtungsleitung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist.

9. Gebäude der Landeshauptstadt Erfurt wie namentlich:

- Bürgerhäuser,
- Haus der sozialen Dienste
- Rathaus,
- Sportanlagen,
- Feuerwehrgerätehäuser etc.

dürfen für Veranstaltungen nach § 7 der Thüringer Verordnung nicht genutzt werden. Ausgenommen sind Sportveranstaltungen, auch solche im Rahmen des organisierten Sportbetriebs nach einer vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport nach § 7 Abs. 2 ThürIfSGZustVO erlassenen Verordnung, ohne Publikumsverkehr mit bestätigtem Infektionsschutzkonzept.

10. Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung wirksam und gilt bis einschließlich 30.11.2020. Die Regelung in Nr. 5 (2) gilt bis einschließlich 31.12.2020. Die Allgemeinverfügung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 vom 26.10.2020 wird mit Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Erfurt, Gesundheitsamt, Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels de-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse

➔ stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de

erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt den Anforderungen an die Schriftform hingegen nicht.

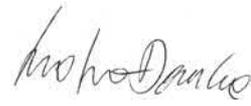
Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 in 99425 Weimar kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei der Landeshauptstadt Erfurt, Gesundheitsamt nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Erfurt, den 06.11.2020
Landeshauptstadt Erfurt

i.V. Hofmann-Domke



Andreas Bausewein
Oberbürgermeister



(Siegel)

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 06.11.2020
(Geltungsbereich)



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER LANDESHAUPTSTADT ERFURT

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 vom 10.11.2020

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an.

Nach § 13 der zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 (Zweite Thü-

ringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung – 2. ThürSars-CoV-2-IfG-GrundVO –) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend Thüringer Verordnung genannt) bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden abweichend von der vorgenannten Verordnung unberührt.

Ergänzend zu den Bestimmungen der Thüringer Verordnung gilt vorrangig die Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 (Thüringer Sars-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung – ThürSars-CoV-2-SonderEindämmVO –) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung genannt).

Damit werden, soweit nicht bereits durch die Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung verordnet, für das gesamte Stadtgebiet folgenden Regelungen, die über die Anordnungen der Thüringer Verordnung hinausgehen, verfügt. Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung, ergänzt durch die Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung, jeweils in den gültigen Fassungen.

1. Abweichend von § 2 Satz 2 der Thüringer Verordnung gilt als Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum:

Es darf sich nur mit Personenmehrheiten nach § 1 Abs. 2 der Verordnung (Angehörige des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts), jedoch mit nicht mehr als zehn Personen im öffentlichen Raum aufgehalten werden.

2. Abweichend von § 6 der Thüringer Verordnung wird das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung im Öffentlichen Raum wie folgt verfügt:

(1) Jede Person hat über die in § 6 Abs. 1 (öffentlicher Personenverkehr) und § 6 Abs. 2 (Geschäfte mit Publikumsverkehr) der Thüringer Verordnung geregelten Bereiche hinaus in folgenden Bereichen unter folgenden Voraussetzungen eine Mund-Nasen-Bedeckung im Stadtgebiet Erfurt zu tragen:

- a. bei Betreten und Aufenthalt in öffentlichen Gebäuden (Publikumsverkehr) wie Behörden,
- b. in öffentlich zugänglichen Bereichen von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben (Gänge, Foyer, Fahrstühle, Gastraum) für Kunden und Personal, ausgenommen sind am Tisch sitzende Personen,
- c. bei Betreten und Aufenthalt überdachter Verkehrsflächen von Einkaufszentren,
- d. bei Nutzung privater Beförderungsleistungen mit Ausnahme der Personen des eigenen Haushalts im Stadtgebiet Erfurt,
- e. in medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, insbesondere Arzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern für Patienten (für das Personal medizinischer Mund-Nasen-Schutz),
- f. bei Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
- g. außerhalb von Gebäuden im öffentlichen Raum der nachfolgenden Straßen, Wege und Plätze und zwar dann, wenn der Mindestabstand von wenigstens 1,5 m nach § 1 der Thüringer Verordnung nicht einhaltbar ist:

(Fortsetzung von Seite 5)

Allerheiligenstraße	Am Hügel	An den Graden	An der Stadtmünze
Andreasstraße	Anger	Augustinerstraße	Augustmauer
Bahnhofstraße	Barfüßerstraße	Bechtheimer Straße	Benaryplatz
Benediktsplatz	Biereyestraße	Binderslebener Landstraße	Bonemilchstraße
Bonifaciusstraße	Borngasse	Boyneburgufer	Brühler Straße
Comthurgasse	Cusanusstraße		
Dalbergsweg	Dämmchen	Domplatz	Domstraße
Domstufen	Drachengasse		
Eichenstraße			
Farbengasse	Faustgäßchen	Fischersand	Fischmarkt
Fleischgasse	Franckestraße	Furthmühlgasse	Futterstraße
Georgsgasse	Glockengasse	Glockenquergasse	Gorkistraße
Görmersgasse	Gothaer Platz	Gotthardtstraße	Grafengasse
Große Ackerhofsgasse	Große Arche	Grünstraße	Günterstraße
Gutenbergstraße			
Hefengasse	Heilige Grabesmühlgasse	Heinrichstraße	Helmut-Kohl-Straße
Henning-Goede-Straße	Herrmannsplatz	Hirschlachufer	Holzheienstraße
Horngasse	Hugo-Preuß-Platz	Hütorgasse	Huttenstraße
Johannesmauer	Johannesstraße	Junkersand	Juri-Gagarin-Ring
Karl-Marx-Platz	Kaufmännerstraße	Keilhauergasse	Kettenstraße
Kirchgasse	Kirchhofsgasse	Kleine Ackerhofsgasse	Kleine Arche
Klostergang	Koenbergkstraße	Krämerbrücke	Krämpferstraße
Krämpfertor	Kreuzgasse	Kreuzsand	Kronenburggasse
Kronengasse	Kupferhammermühlgasse	Kürschnergasse	
Lachsgasse	Lange Brücke	Lauentor	Lilienstraße
Löwengasse	Ludwigstraße	Lutherstraße	
Mainzerhofplatz	Mainzerhofstraße	Malzgasse	Marbacher Gasse
Markgrafengasse	Marktstraße	Marstallstraße	Martinsgasse
Martins kloster	Maximilian-Welsch-Straße	Meienbergstraße	Meister-Eckehart-Straße
Melanchthonstraße	Mettengasse	Meyfartstraße	Michaelisstraße
Mittelmühlgasse	Mohrengasse	Moritzhof	Moritzstraße
Moritzwallstraße	Mühlgasse	Müllersgasse	
Neuwerkstraße	Nonnengasse		
Ottostraße			
Paulstraße	Pergamentergasse	Petersberg	Peterstraße
Petrinistraße	Pfeiffersgasse	Pflöckengasse	Pilse
Placidus-Muth-Straße	Predigerstraße		
Radegundenstraße	Rathausbrücke	Rathausgasse	Regierungsstraße
Reglermauer	Rudolfstraße	Rumpelgasse	Rupprechtsgasse
Schafgasse	Schattenwandgasse	Schildgasse	Schlösserstraße
Schlüterstraße	Schottengasse	Schottenstraße	Schuhgasse
Seengäßlein	Severihof	Spiegelgasse	Steinstraße
Stiftsgasse	Studentengasse	Stunzengasse	
Taschengasse	Taubengasse	Theaterplatz	Theaterstraße
Trommsdorffstraße	Turniergasse		
Venedig	Vor dem Moritztor		
Waagegasse	Waldenstraße	Walkmühlstraße	Warsbergstraße
Webergasse	Weidengasse	Weißer Gasse	Weißfrauengasse
Weitergasse	Wenigemarkt	Wilhelm-Külz-Straße	Willy-Brandt-Platz
Ziegengasse	Zur Grünen Schildmühle		

Der danach definierte Geltungsbereich ist dieser Allgemeinverfügung als Anlage (Karte) beigelegt.

Darüber hinaus gilt im gesamten Stadtgebiet die Verpflichtung einer Mund-Nasen-Bedeckung, sofern der Mindestabstand von wenigstens 1,5 m nicht einhaltbar ist, für:

- aufgrund der Wochenmarktsatzung festgesetzte Wochenmärkte,
- nach der StVO ausgewiesene Haltestellenbereiche (Zeichen 224),
- nach der StVO ausgewiesene Fußgängerzonen (Zeichen 242.1) sowie
- in Straßenunterführungen.

(2) Die Mund-Nasen-Bedeckung muss dicht an Nase und Mund anliegen und gut sitzen. Visiere oder Schilde ohne zusätzliche Mund-Nasen-Bedeckung sind nicht gestattet und genügen der Pflicht aus § 6 der Thüringer Verordnung nicht.

(3) Für das Personal bei allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen sowie Geschäften, Dienstleistungen und Betrieben richtet sich die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nach deren Infektionsschutzkonzept gemäß § 5 der Thüringer Verordnung unter Berücksichtigung

- der vorhandenen branchenspezifischen Musterkonzepte im Sinne von § 5 Abs. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO (<https://www.tmasgff.de/covid-19/schutzkonzepte>) sowie
- der jeweiligen Arbeitsschutzstandards der zuständigen Berufsgenossenschaften.

Die Konzepte müssen Regelungen für die Fälle enthalten, in denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nicht durchgängig eingehalten werden kann oder sich mehrere Personen für einen längeren Zeitraum gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten.

(4) Folgende Ausnahmetatbestände des § 6 Abs. 3 Nr. 1. und 2. der Thüringer Verordnung bleiben unberührt: Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, sind von der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit. Dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Weiter Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung bestehen nicht.

3. Gaststätten, Verkaufsverbot von Alkohol

(1) Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung sind für den Publikumsverkehr zu schließen.

(2) Von der Schließung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. die Lieferung und die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke,
2. der nicht öffentliche Betrieb von Kantinen und Mensen.

Innerhalb von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr besteht ein generelles Verkaufsverbot von Alkohol. Das Verkaufsverbot erstreckt sich insbesondere auch auf

(Fortsetzung von Seite 6)

Tankstellenbetriebe und Mischbetriebe der Schankwirtschaft mit Einzelhandel.

4. Veranstaltungen nach § 7 Abs. 2 der Thüringer Verordnung, Messen und Spezialmärkte sowie Trainingsbetrieb des organisierten Sportbetriebes im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 4 der Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung

(1) Kulturelle Veranstaltungen nach § 5 Abs. 5 der Thüringer Verordnung und Veranstaltung nach § 7 Abs. 2 Ziff. 1. bis 4. der Thüringer Verordnung sind ausnahmslos untersagt. Insbesondere sind zu schließen:

1. Theater, Opern, Konzerthäuser und ähnliche Einrichtungen, Kinos,
2. Museen, ausgenommen entgeltfreie bildungsbezogene Angebote,
3. Ausstellungen, ausgenommen Messen im Sinne des § 64 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung ohne Freizeit Zwecke,
4. Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten,
5. geschlossene Räume der zoologischen und botanischen Gärten sowie in Tierparks,
6. Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,
7. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
8. Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder sowie Thermen, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Angebote der Vorsorge und Rehabilitation, des Schwimmunterrichts nach den Lehr-, Ausbildungs- und Studienplänen und des Trainings- und Wettkampfbetriebs von Profisportvereinen sowie von olympischen und paralympischen Kaderathleten,
9. Saunen,
10. Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Angebote der Rehabilitation.

(2) Messen im Sinne des § 64 der Gewerbeordnung sowie Spezialmärkte im Sinne des § 68 der Gewerbeordnung sind unter folgenden Bedingungen durchführbar:

- neben den allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln besteht die Verpflichtung zum durchgängigen Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie
- kein Verzehr von Speisen und Getränken sowie keine Verkostung.

Das Infektionsschutzkonzept ist dem Gesundheitsamt mindestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

(3) Abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 4 der Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung ist der Trainingsbetrieb des organisierten Sportbetriebes von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres untersagt.

5. Abweichend von § 7 Abs. 1 der Thüringer Verordnung gilt für öffentliche Veranstaltungen:

(1) Frei oder gegen Entgelt zugängliche öffentliche Ver-

anstaltungen mit Publikumsverkehr, namentlich insbesondere Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen-, Wein-, Oktober- oder Martinifeste, Kirmes, Herbstfeuer, Tanzveranstaltungen und ähnliche sind ausnahmslos untersagt.

(2) Hierunter fallen auch der Erfurter Weihnachtsmarkt sowie sonstige Adventsmärkte oder einzelne Adventsaußenstände o. a. mit Verzehr und/oder Ausschank von Alkohol.

(3) Ausgenommen von der Untersagung sind Sportveranstaltungen, auch solche im Rahmen des organisierten Sportbetriebs nach einer vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport nach § 7 Abs. 2 ThürfSGZustVO erlassenen Verordnung, ohne Publikumsverkehr mit bestätigtem Infektionsschutzkonzept.

6. Abweichend von § 7 Abs. 3 der Thüringer Verordnung gilt für nicht öffentliche Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern:

Nicht öffentliche Veranstaltungen insbesondere Trauerfeiern oder Eheschließungen, ob in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel, mit mehr als 10 Teilnehmenden sind untersagt.

Private und familiäre Feiern, ob in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel, mit mehr als 10 Teilnehmenden sind untersagt.

7. Abweichend von § 8 der Thüringer Verordnung gilt für Versammlungen, bei religiösen, parteipolitischen, amtlichen und betrieblichen Veranstaltungen:

Für religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte, welche Gesang beinhalten, gilt ergänzend die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch auf Sitzplätzen. Die Infektionsschutzkonzepte sind dahingehend anzupassen.

8. Besuche in Krankenhäuser

Abweichend von § 9a der Thüringer Verordnung sind Besuche in Krankenhäusern grundsätzlich untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen können abweichende Regelungen von der Einrichtungsleitung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist.

9. Gebäude der Landeshauptstadt Erfurt wie namentlich:

- Bürgerhäuser,
- Haus der sozialen Dienste,
- Rathaus,
- Sportanlagen,
- Feuerwehrgerätehäuser etc.

dürfen für Veranstaltungen nach § 7 der Thüringer Verordnung nicht genutzt werden. Ausgenommen sind Sportveranstaltungen, auch solche im Rahmen des organisierten Sportbetriebs nach einer vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport nach § 7 Abs. 2 ThürfSGZustVO erlassenen Verordnung, ohne Publikumsverkehr mit bestätigtem Infektionsschutzkonzept.

10. Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung wirksam und gilt bis einschließ-

lich 30.11.2020. Die Regelung in Nr. 5 (2) gilt bis einschließlich 31.12.2020. Die Allgemeinverfügung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 06.11.2020 wird mit Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Erfurt, Gesundheitsamt, Juri -Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels de-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse

➔ stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de

erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt den Anforderungen an die Schriftform hingegen nicht.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 in 99425 Weimar kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei der Landeshauptstadt Erfurt, Gesundheitsamt nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Erfurt, den 10.11.2020

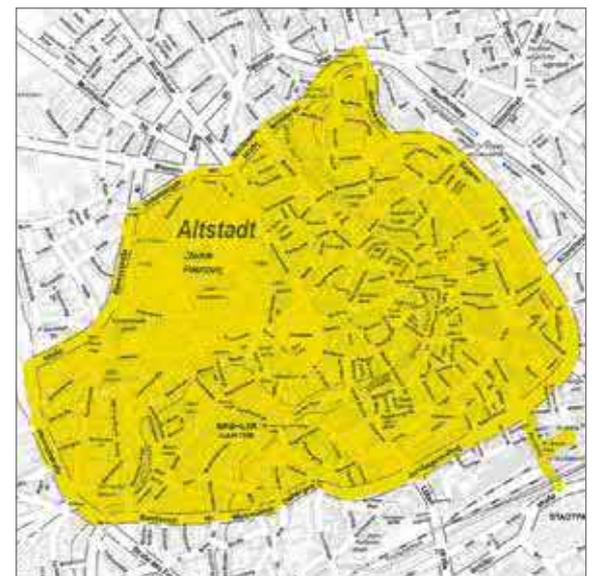
Landeshauptstadt Erfurt




Andreas Bausewein (Siegel)

Oberbürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 10.11.2020 (Geltungsbereich)



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER LANDESHAUPTSTADT ERFURT

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.11.2020

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an.

Nach § 13 der zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung – 2. ThürSARS-CoV-2-IfG-GrundVO –) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend Thüringer Verordnung genannt) bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden abweichend von der vorgenannten Verordnung unberührt.

Ergänzend zu den Bestimmungen der Thüringer Verordnung gilt vorrangig die Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2 Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-SonderEindämmVO –) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung genannt).

Damit werden, soweit nicht bereits durch die Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung verordnet, für das gesamte Stadtgebiet folgenden Regelungen, die über die Anordnungen der Thüringer Verordnung hinausgehen, verfügt. Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung, ergänzt durch die Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung, jeweils in den gültigen Fassungen.

1. Abweichend von § 2 Satz 2 der Thüringer Verordnung gilt als Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum: Es darf sich nur mit Personenmehrheiten nach § 1 Abs. 2 der Verordnung (Angehörige des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts), jedoch mit nicht mehr als zehn Personen im öffentlichen Raum aufgehalten werden.

2. Abweichend von § 6 der Thüringer Verordnung wird das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung im Öffentlichen Raum wie folgt verfügt:

(1) Jede Person hat über die in § 6 Abs. 1 (öffentlicher Personenverkehr) und § 6 Abs. 2 (Geschäfte mit Publikumsverkehr) der Thüringer Verordnung geregelten Bereiche hinaus in folgenden Bereichen unter folgenden Voraussetzungen eine Mund-Nasen-Bedeckung im Stadtgebiet Erfurt zu tragen:

- bei Betreten und Aufenthalt in öffentlichen Gebäuden (Publikumsverkehr) wie Behörden,
- in öffentlich zugänglichen Bereichen von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben (Gänge,

- Foyer, Fahrstühle, Gastraum) für Kunden und Personal, ausgenommen sind am Tisch sitzende Personen,
- bei Betreten und Aufenthalt überdachter Verkehrsflächen von Einkaufszentren,
- bei Nutzung privater Beförderungsleistungen mit Ausnahme der Personen des eigenen Haushalts im Stadtgebiet Erfurt,
- in medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, insbesondere Arzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern für Patienten (für das Personal medizinischer Mund-Nasen-Schutz),
- beim Aufenthalt in Handwerksbetrieben und Dienstleistungsbetrieben sowie bei der Inanspruchnahme und Erbringung von Dienstleistungen

- am Menschen (Gesichtsbehandlungen bzw. gesichtsnahe Dienstleistungen sind zulässig, wenn die Beschäftigten entsprechend der Branchenregelung für das Kosmetikhandwerk und die Fußpflege eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild),
- bei Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
- außerhalb von Gebäuden im öffentlichen Raum der nachfolgenden Straßen, Wege und Plätze und zwar dann, wenn der Mindestabstand von wenigstens 1,5 m nach § 1 der Thüringer Verordnung nicht einhaltbar ist:

Allerheiligenstraße	Am Hügel	An den Graden	An der Stadtmünze
Andreasstraße	Anger	Augustinerstraße	Augustmauer
Bahnhofstraße	Barfüßerstraße	Bechheimer Straße	Benaryplatz
Benediktsplatz	Biereyestraße	Binderslebener Landstraße	Bonemilchstraße
Bonifaciusstraße	Borgasse	Boyneburgufer	Brühler Straße
Comthurgasse	Cusanusstraße		
Dalbergsweg	Dämmchen	Domplatz	Domstraße
Domstufen	Drachengasse		
Eichenstraße			
Farbengasse	Faustgäßchen	Fischersand	Fischmarkt
Fleischgasse	Franckestraße	Furthmühlgasse	Futterstraße
Georgsgasse	Glockengasse	Glockenquergasse	Gorkistraße
Görmersgasse	Gothaer Platz	Gotthardtstraße	Grafengasse
Große Ackerhofsgasse	Große Arche	Grünstraße	Günterstraße
Gutenbergstraße			
Hefengasse	Heilige Grabesmühlgasse	Heinrichstraße	Helmut-Kohl-Straße
Henning-Goede-Straße	Herrmannsplatz	Hirschlachufer	Holzheienstraße
Horngasse	Hugo-Preuß-Platz	Hütergasse	Huttenstraße
Johannesmauer	Johannesstraße	Junkersand	Juri-Gagarin-Ring
Karl-Marx-Platz	Kaufmännerstraße	Keilhauergasse	Kettenstraße
Kirchgasse	Kirchhofsgasse	Kleine Ackerhofsgasse	Kleine Arche
Klostergang	Koenbergstraße	Krämerbrücke	Krämpferstraße
Krämpfertor	Kreuzgasse	Kreuzsand	Kronenburggasse
Kronengasse	Kupferhammermühlgasse	Kürschnergasse	
Lachsgasse	Lange Brücke	Lauentor	Lilienstraße
Löwengasse	Ludwigstraße	Lutherstraße	
Mainzerhofplatz	Mainzerhofstraße	Malzgasse	Marbacher Gasse
Markgrafengasse	Marktstraße	Marstallstraße	Martinsgasse
Martinskloster	Maximilian-Welsch-Straße	Meienbergstraße	Meister-Eckehart-Straße
Melanchthonstraße	Mettengasse	Meyfartstraße	Michaelisstraße
Mittelmühlgasse	Mohrengasse	Moritzhof	Moritzstraße
Moritzwallstraße	Mühlgasse	Müllersgasse	
Neuwerkstraße	Nonnengasse		
Ottostraße			
Paulstraße	Pergamentergasse	Petersberg	Peterstraße
Petrinistraße	Pfeiffersgasse	Pflöckengasse	Pilse
Placidus-Muth-Straße	Predigerstraße		
Radegundenstraße	Rathausbrücke	Rathausgasse	Regierungsstraße

(Fortsetzung von Seite 8)

Reglermauer	Rudolfstraße	Rumpelgasse	Rupprechtsgasse
Schafgasse	Schattenwandgasse	Schildgasse	Schlösserstraße
Schlüterstraße	Schottengasse	Schottenstraße	Schuhgasse
Seengäßlein	Severihof	Spiegelgasse	Steinstraße
Stiftsgasse	Studentengasse	Stunzengasse	
Taschengasse	Taubengasse	Theaterplatz	Theaterstraße
Trommsdorffstraße	Turniergasse		
Venedig	Vor dem Moritztor		
Waagegasse	Waldenstraße	Walkmühlstraße	Warsbergstraße
Webergasse	Weidengasse	Weiß Gasse	Weißfrauengasse
Weitergasse	Wenigemarkt	Wilhelm-Külz-Straße	Willy-Brandt-Platz
Zieggasse	Zur Grünen Schildmühle		

Der danach definierte Geltungsbereich ist dieser Allgemeinverfügung als Anlage (Karte) beigefügt.

Darüber hinaus gilt im gesamten Stadtgebiet die Verpflichtung einer Mund-Nasen-Bedeckung, sofern der Mindestabstand von wenigstens 1,5 m nicht einhaltbar ist, für:

- aufgrund der Wochenmarktsatzung festgesetzte Wochenmärkte,
- nach der StVO ausgewiesene Haltestellenbereiche (Zeichen 224),
- nach der StVO ausgewiesene Fußgängerzonen (Zeichen 242.1) sowie
- in Straßenunterführungen.

(2) Die Mund-Nasen-Bedeckung muss dicht an Nase und Mund anliegen und gut sitzen. Visiere oder Schilde ohne zusätzliche Mund-Nasen-Bedeckung sind nicht gestattet und genügen der Pflicht aus § 6 der Thüringer Verordnung nicht.

(3) Für das Personal bei allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen sowie Geschäften, Dienstleistungen und Betrieben richtet sich die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nach deren Infektionsschutzkonzept gemäß § 5 der Thüringer Verordnung unter Berücksichtigung

- der vorhandenen branchenspezifischen Musterkonzepte im Sinne von § 5 Abs. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO (<https://www.tmasgff.de/covid-19/schutzkonzepte>) sowie
- der jeweiligen Arbeitsschutzstandards der zuständigen Berufsgenossenschaften.

Die Konzepte müssen Regelungen für die Fälle enthalten, in denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nicht durchgängig eingehalten werden kann oder sich mehrere Personen für einen längeren Zeitraum gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten.

(4) Folgende Ausnahmetatbestände des § 6 Abs. 3 Nr. 1. und 2. der Thüringer Verordnung bleiben unberührt: Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, sind von der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit. Dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Weiter

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung bestehen nicht.

3. Gaststätten, Verkaufsverbot von Alkohol

(1) Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststätten-gesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung sind für den Publikumsverkehr zu schließen.

(2) Von der Schließung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. die Lieferung und die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke; dies gilt nicht für den Verkauf offener alkoholischer Getränke zum Mitnehmen („to go“),
2. der nicht öffentliche Betrieb von Kantinen und Mensen.

Innerhalb von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr besteht ein generelles Verkaufsverbot von Alkohol. Das Verkaufsverbot erstreckt sich insbesondere auch auf Tankstellenbetriebe und Mischbetriebe der Schankwirtschaft mit Einzelhandel.

4. Veranstaltungen nach § 7 Abs. 2 der Thüringer Verordnung, Messen und Spezialmärkte sowie Trainingsbetrieb des organisierten Sportbetriebes im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 4 der Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung

(1) Kulturelle Veranstaltungen nach § 5 Abs. 5 der Thüringer Verordnung und Veranstaltung nach § 7 Abs. 2 Ziff. 1. bis 4. der Thüringer Verordnung sind ausnahmslos untersagt. Insbesondere sind zu schließen:

1. Theater, Opern, Konzerthäuser und ähnliche Einrichtungen, Kinos,
2. Museen, ausgenommen entgeltfreie bildungsbezogene Angebote,
3. Ausstellungen, ausgenommen Messen im Sinne des § 64 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung ohne Freizeit Zwecke,
4. Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten,
5. geschlossene Räume der zoologischen und botanischen Gärten sowie in Tierparks,
6. Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,

7. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,

8. Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder sowie Thermen, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Angebote der Vorsorge und Rehabilitation, des Schwimmunterrichts nach den Lehr-, Ausbildungs- und Studienplänen und des Trainings- und Wettkampfbetriebs von Profisportvereinen sowie von olympischen und paralympischen Kaderathleten,

9. Saunen,

10. Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Angebote der Rehabilitation.

(2) Messen im Sinne des § 64 der Gewerbeordnung sowie Spezialmärkte im Sinne des § 68 der Gewerbeordnung sind unter folgenden Bedingungen durchführbar:

- neben den allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln besteht die Verpflichtung zum durchgängigen Tragen einer Mund -Nasen-Bedeckung sowie
- kein Verzehr von Speisen und Getränken sowie keine Verkostung.

Das Infektionsschutzkonzept ist dem Gesundheitsamt mindestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

(3) Abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 4 der Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung ist der Trainingsbetrieb des organisierten Sportbetriebes von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres untersagt.

5. Abweichend von § 7 Abs. 1 der Thüringer Verordnung gilt für öffentliche Veranstaltungen:

(1) Frei oder gegen Entgelt zugängliche öffentliche Veranstaltungen mit Publikumsverkehr, namentlich insbesondere Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen-, Wein-, Oktober- oder Martinifeste, Kirmes, Herbstfeuer, Tanzveranstaltungen und ähnliche sind ausnahmslos untersagt.

(2) Hierunter fallen auch der Erfurter Weihnachtsmarkt sowie sonstige Adventsmärkte. Ebenso sind einzelne Adventsaußenstände o. ä. mit Ausschank von Alkohol sowie der Verzehr von verkauften Speisen an Ort und Stelle untersagt. Der Außenausschank und der Verkauf offener alkoholischer Getränke („to go“) ist untersagt.

(3) Ausgenommen von der Untersagung sind Sportveranstaltungen, auch solche im Rahmen des organisierten Sportbetriebs nach einer vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport nach § 7 Abs. 2 ThürIfSGZustVO erlassenen Verordnung, ohne Publikumsverkehr mit bestätigtem Infektionsschutzkonzept.

6. Abweichend von § 7 Abs. 3 der Thüringer Verordnung gilt für nicht öffentliche Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern:

Nicht öffentliche Veranstaltungen insbesondere Trauerfeiern oder Eheschließungen, ob in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel, mit mehr als 10 Teilnehmenden sind untersagt.

(Fortsetzung von Seite 9)

Private und familiäre Feiern, ob in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel, mit mehr als 10 Teilnehmenden sind untersagt.

7. Abweichend von § 8 der Thüringer Verordnung gilt für Versammlungen, bei religiösen, parteipolitischen, amtlichen und betrieblichen Veranstaltungen:

Für religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte, welche Gesang beinhalten, gilt ergänzend die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch auf Sitzplätzen. Die Infektionsschutzkonzepte sind dahingehend anzupassen.

8. Besuche in Krankenhäuser

Abweichend von § 9a der Thüringer Verordnung sind Besuche in Krankenhäusern grundsätzlich untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen können abweichende Regelungen von der Einrichtungsleitung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist.

9. Gebäude der Landeshauptstadt Erfurt wie namentlich:

- Bürgerhäuser,
- Haus der sozialen Dienste,
- Rathaus,
- Sportanlagen,
- Feuerwehrgerätehäuser etc.

dürfen für Veranstaltungen nach § 7 der Thüringer Verordnung nicht genutzt werden. Ausgenommen sind Sportveranstaltungen, auch solche im Rahmen des organisierten Sportbetriebs nach einer vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport nach § 7 Abs. 2 ThürIFSGZustVO erlassenen Verordnung, ohne Publikumsverkehr mit bestätigtem Infektionsschutzkonzept.

10. Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung wirksam und gilt bis einschließlich 30.11.2020. Die Regelung in Nr. 5 (2) gilt bis einschließlich 31.12.2020. Die Allgemeinverfügung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 10.11.2020 wird mit Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Erfurt, Gesundheitsamt, Juri -Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels de-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse

➔ stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de

erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt den Anforderungen an die Schriftform hingegen nicht.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwal-

tungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 in 99425 Weimar kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei der Landeshauptstadt Erfurt, Gesundheitsamt nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

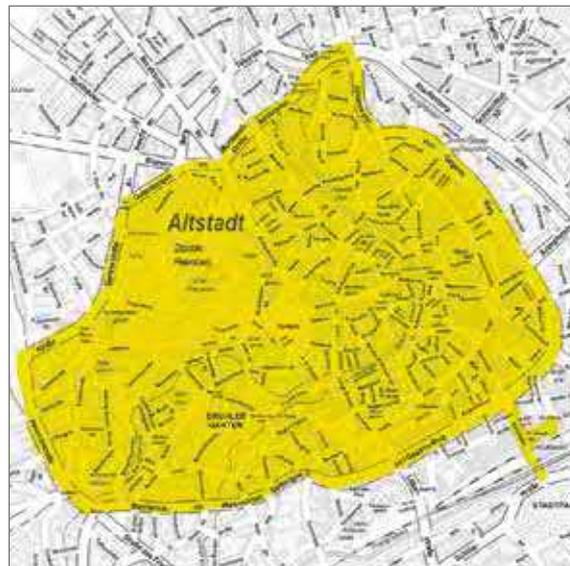
Erfurt, den 17.11.2020

Landeshauptstadt Erfurt



Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 17.11.2020
(Geltungsbereich)



Allgemeinverfügung

Hiermit erlässt die untere Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt gem. § 11 Abs. 2 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323) und § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung

I

Die Allgemeinverfügung der Stadt Erfurt vom 09.04.2020 zur einstweiligen Sicherstellung des Naturdenkmals (ND) „Esche“ auf dem Grundstück Wilhelm-Külz-Straße 10 a in 99084 Erfurt wird aufgehoben.

II Begründung

II a) Begründung der Zuständigkeit

Das Umwelt- und Naturschutzamt, Abt. Naturschutz/Landschaftspflege der Stadt Erfurt ist als Untere Naturschutzbehörde für die Aufhebung der einstweiligen

Sicherstellung nach § 11 ThürNatG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 ThürNatG i. V. m. § 2 Abs. 4 ThürNatG sachlich und aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwVfG örtlich zuständig.

II b) Begründung der Entscheidung

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt hat mit Allgemeinverfügung vom 09.04.2020, öffentlich bekannt gemacht am 17.04.2020, gem. § 11 Abs. 2 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323) und § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) eine Esche auf dem Grundstück Wilhelm-Külz-Str. 10 a, in 99084 Erfurt, als ND einstweilig sichergestellt.

Gegen diese Allgemeinverfügung wurde form- und fristgemäß Widerspruch eingelegt.

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage ist die Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung aufzuheben, weil es an dem vernünftigen Anlass zur Unterschutzstellung der streitgegenständlichen Esche als Naturdenkmal mangelt.

Die Esche dürfte den Kriterien im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht entsprechen. Sie ist wohl kein Exemplar, das durch seine Größe, seinen Habitus oder durch seinen Standort als außergewöhnlich, eigenartig, ortsbildprägend, **besonders** imposant oder **besonders** schön anzusehen wäre und das sich dadurch von anderen alten Bäumen in der näheren Umgebung oder den anderen Eschen im Stadtgebiet **deutlich** abhebt. Die naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründe erscheinen nicht stichhaltig, da mit dem Baum wohl weder Entwicklungen der Erdgeschichte, der Vegetationsgeschichte oder der Nutzungsgeschichte und Landeskunde erkennbar werden oder diese dann erforscht werden können.

Es besteht zwar eine gewisse Schutzwürdigkeit aus wissenschaftlichen Gründen im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und die Schutzbedürftigkeit des Baumes ist ebenfalls zu bejahen. Eine alleinige Unterschutzstellung aus diesen Gründen ist aber fraglich und rechtfertigt nicht die einstweilige Sicherstellung, auch wenn die Erhaltung der Esche grundsätzlich angestrebt wird.

Die Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung des ND ist daher materiell rechtswidrig und somit aufzuheben.

Hinweis

Allgemeinverfügung und Begründung liegen für den Zeitraum eines Monats nach der Bekanntgabe im Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, zur Einsichtnahme innerhalb der Öffnungszeiten aus. Aufgrund des geltenden Hygienekonzepts sind für die Einsichtnahme Termine zu vereinbaren. Dies ist unter ➔ umweltamt@erfurt.de möglich oder 0361 655-2553.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Weimar eingereicht werden.

Erfurt, den 05.11.2020

gez. Lummitsch
Amtsleiter

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1581/20
der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung vom 07.10.2020

Wirtschaftsplan 2021 der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (Ega)

Genauere Fassung:

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2021 der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (Ega), Stand 23.07.2020, gem. Anlage 1 wird festgestellt.

Hinweis:

Die Anlage des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen Situation ist der Zugang zum Bürgeramt reglementiert und kann nur mit vorherigem Termin betreten werden. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte per E-Mail pass-meldewesen@erfurt.de oder Telefon 0361 655-7844 an den Bereich Bürgerservice.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1582/20
der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung vom 07.10.2020

Wirtschaftsplan 2021 der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt

Genauere Fassung:

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2021 der KoWo – Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt, Stand 07.09.2020, gem. Anlage 1 wird festgestellt.

Hinweis:

Die Anlage des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen Situation ist der Zugang zum Bürgeramt reglementiert und kann nur mit vorherigem Termin betreten werden. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte per E-Mail pass-meldewesen@erfurt.de oder Telefon 0361 655-7844 an den Bereich Bürgerservice.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1584/20
der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung vom 07.10.2020

Wirtschaftsplan 2021 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH

Genauere Fassung:

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2021 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH, Stand 28.08.2020, gemäß Anlage 1 wird festgestellt.

Hinweis:

Die Anlage des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen Situation ist der Zugang zum Bürgeramt reglementiert und kann nur mit vorherigem Termin betreten werden. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte per E-Mail pass-meldewesen@erfurt.de oder Telefon 0361 655-7844 an den Bereich Bürgerservice.

tigen Situation ist der Zugang zum Bürgeramt reglementiert und kann nur mit vorherigem Termin betreten werden. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte per E-Mail pass-meldewesen@erfurt.de oder Telefon 0361 655-7844 an den Bereich Bürgerservice.

Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 25.09.2020 (Drucksache-Nr. 1609/20) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen bei der Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kommunalwahl (Oberbürgermeisterwahl, Ortsteilbürgermeisterwahl oder Stadtratsmitgliederwahl), Ortsteilratsmitgliederwahl sowie bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.
- (2) Sie gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse und Abstimmungsorgane der Landeshauptstadt Erfurt. Nachfolgend genannte Regelungen für Wahlvorstände und Wahlausschüsse gelten sinngemäß für die jeweiligen Abstimmungsorgane.

§ 2 Auslagenersatz

Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten entsprechend der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelungen

§ 3 Entschädigung

- (1) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Wahlausschüsse wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelung, mindestens aber in Höhe von 15,00 EUR, gezahlt.
- (2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnen- und Briefwahl erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von
 - a) Bürgerinnen/Bürger
 - 50,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
 - 30,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Oberbürgermeisterwahl)
 - b) Bedienstete der Stadtverwaltung Erfurt
 - 25,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
 - 15,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Euro-

pawahl und Oberbürgermeisterwahl)

Zusätzlich wird Freizeitausgleich in Höhe von 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen tariflichen oder bei Beamten gesetzlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten gewährt. Ist der Wahltag ein Feiertag oder liegen zwischen dem Wahltag und dem Feiertag nicht mehr als zwei Tage, wird der Freizeitausgleich verdoppelt.

Bedienstete der Stadtverwaltung Erfurt können auf Antrag als Bürgerin/Bürger eingesetzt und gemäß § 3 (2) a) entschädigt werden. Der Antrag ist bereits im Rahmen der Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit als Wahlhelfer, spätestens aber vor der Versendung der Berufungsschreiben zu stellen.

- c) Zuschläge
 - 30,00 EUR für die Tätigkeit des Wahlvorstehers
 - 15,00 EUR für die Tätigkeit des stellvertretenden Wahlvorstehers
 - 20,00 EUR für die Tätigkeit des Schriftführers
 - 10,00 EUR für die Tätigkeit des stellvertretenden Schriftführers
 - 10,00 EUR für das Abholen der Wahlunterlagen, falls diese nicht am Einsatzort des Wahlvorstandes ausgegeben wurden
 - 10,00 EUR für das Abgeben der Wahlunterlagen, falls dies nicht am Einsatzort des Wahlvorstandes erfolgt
- (3) Ehrenamtlich tätigen Personen, welche als Hilfskraft im Wahlvorstand eingesetzt werden, wird eine Entschädigung in Höhe von 20,00 EUR gewährt.
- (4) Bürger, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag in den Räumen der Wahlorganisation als Einsatzreserve für die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelfer bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten dafür eine Entschädigung in Höhe von 15,00 EUR.
- (5) Mitarbeiter der Stadtverwaltung Erfurt, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag in den Räumen der Wahlorganisation als Einsatzreserve für die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelfer bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten dafür 3 Stunden Freizeitausgleich und eine Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 19.10.2020

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

Andreas Bausewein



gez. i.V. Hofmann-Domke (Siegel)
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

(Fortsetzung von Seite 11)

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.10.2020 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1792/20

der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2020

Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates und der Beigeordneten auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt die Überprüfung aller Mitglieder des Stadtrats, die bis zum 15. Januar 1990 volljährig waren, auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR oder mit der politischen Polizei K1 mit ihrer Kenntnis.

02 Gleiches gilt für die Beigeordneten und die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstellen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen.

03 Hierzu wird ein Sonderausschuss eingesetzt, dem die Überprüfung der Mitglieder des Stadtrats obliegt.

04 Der Sonderausschuss besteht aus je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, die vom Stadtrat gewählt werden. Dem Ausschuss gehören als Vertreter ihrer Fraktionen an:

Xxx

Xxx

(namentliche Aufzählung)

05 Der Sonderausschuss wird erst konstituiert, nachdem eine Überprüfung der zu Mitgliedern berufenen Stadtratsmitglieder durch den Bundesbeauftragten stattgefunden und ergeben hat, dass die dafür benannten Mitglieder eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR oder für die politische Polizei K1 nicht ausgeübt oder wahrgenommen haben.

Diese Überprüfung wird durch den/die Vorsitzenden des Stadtrats von Amts wegen veranlasst und gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrats durchgeführt.

06 Das Verfahren im Sonderausschuss richtet sich nach der beiliegenden Geschäftsordnung (Anlage); sie ist auf das vorstehende Prüfungsverfahren sinn-

gemäß anzuwenden. Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Stadtrat vorgelegt und öffentlich diskutiert.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage zur Drucksache 1792/20

Geschäftsordnung des Ausschusses zur Überprüfung der Mitglieder des Stadtrats auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR oder für die politische Polizei K1

Der Stadtrat von Erfurt hat in der Sitzung vom 24.09.2020 mit der Drucksache 1792/20 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat hat nachfolgende Geschäftsordnung des Ausschusses zur Überprüfung der Mitglieder des Stadtrats auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR oder für die politische Polizei K1 beschlossen.

§ 1 Aufgabe, Tätigwerden

- (1) Der Ausschuss zur Überprüfung der Mitglieder des Stadtrats auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR (Ausschuss) ist für die Überprüfung der Mitglieder des Stadtrats gemäß des jeweiligen Beschlusses des Stadtrats aus der laufenden Wahlperiode zuständig.
- (2) Sobald der Beschluss des Stadtrats vorliegt, ersucht der Vorsitzende des Stadtrats den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) um Mitteilung von Erkenntnissen aus seinen Unterlagen über die betreffenden Mitglieder des Stadtrats laut Überprüfungsbeschluss und um Akteneinsicht. Die Mitteilungen des Bundesbeauftragten werden dem Ausschuss vom Vorsitzenden des Stadtrats unmittelbar zugeleitet.
- (3) Der Ausschuss erstattet dem Stadtrat nach Abschluss seiner Tätigkeit Bericht.

§ 2 Beschlussfassung

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 3 Vertraulichkeit

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind vertraulich, soweit der Ausschuss nichts anderes beschließt.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen schutzwürdigen personenbezogenen Daten verpflichtet.
- (3) Presseerklärungen über die inhaltliche Bewertung von Einzelfällen werden nicht abgegeben.
- (4) Die Akten des Ausschusses sind vertrauliche Unterlagen im Sinne der jeweils geltenden Gesetze des Freistaates Thüringen.

§ 4 Niederschriften

- (1) Über jede Sitzung des Ausschusses wird eine Niederschrift in einem Stück zur Verwahrung durch die Stadtratsverwaltung gefertigt. Einsicht in die Niederschrift darf nur den Mitgliedern des Ausschusses und ihren Stellvertretern gewährt werden. Über die Billigung der Niederschrift ist in der Sitzung, die auf die Erstellung der Niederschrift folgt, zu beschließen.
- (2) Anhörungen gemäß § 7 sind wörtlich zu protokollieren; sie dürfen für die Zwecke der Protokollierung zusätzlich auf Tonträgern aufgenommen werden.
- (3) Das betroffene Mitglied des Stadtrats erhält auf Antrag von dem Protokoll seiner Anhörung nach Absatz 2 eine Kopie.

§ 5 Akteneinsichtersuchen, Anhörung von Auskunftspersonen, Zeugenvernehmung

- (1) Falls der Sonderausschuss es für angezeigt hält oder ein Betroffener es verlangt, ersucht der Ausschussvorsitzende den Bundesbeauftragten um die Gewährung von Akteneinsicht.
- (2) Der Ausschuss kann den Bundesbeauftragten um eine mündliche Erläuterung seiner Auskünfte bitten und die ihm vorgelegten Unterlagen mit sachverständigen Mitarbeitern des Bundesbeauftragten mündlich erörtern. Soweit es zur weiteren Aufklärung eines Sachverhalts erforderlich ist, kann er Zeugen vernehmen.

§ 6 Bewertung und Feststellung

- (1) Der Ausschuss trifft aufgrund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und aufgrund sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder eine politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.
- (2) Feststellungskriterien für den Ausschuss sind:
 1. hauptamtliche Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes
 2. inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes; von dieser Tätigkeit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn
 - a. eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, es handelt sich um einen Fall im Sinne des § 19 Abs. 8 Nr. 1 oder 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes,
 - b. nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden,
 - c. ein Tätigwerden für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird; Indizien hierfür sind beispielsweise
 - aa. die nachgewiesene Entgegennahme von Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbarem,

(Fortsetzung von Seite 12)

bb. eine nachgewiesene Eintragung in den Karteien, insbesondere falls unterschiedliche Registriernachweise miteinander korrelieren, korrelierende Registriernachweise auf eine längere Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit hindeuten oder während der Dauer der Erfassung die Führungsoffiziere wechselten. Von dieser Indizwirkung kann in der Regel dagegen nicht ausgegangen werden, wenn Hinweise darauf bestehen, dass Unterlagen zu Lasten des betroffenen Mitgliedes des Stadtrats manipuliert worden sind.

3. politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik oder seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(3) Sind durch eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik Einzelpersonen nachweislich weder mittelbar noch unmittelbar belastet oder benachteiligt worden, ist dies in die Feststellungen aufzunehmen.

§ 7 Anhörung

(1) Kommt der Ausschuss zu der Überzeugung, dass das Untersuchungsergebnis geeignet ist, gegen ein Mitglied des Stadtrats den Vorwurf einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit im Sinne des Stadtratsbeschlusses zu begründen, so hat er dem betroffenen Mitglied des Stadtrats das Überprüfungsergebnis vor seiner abschließenden Beschlussfassung zu eröffnen und ihm Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung zu geben.

(2) Das betroffene Mitglied des Stadtrats kann Einsicht in alle beim Ausschuss vorliegenden, seine Person betreffenden Unterlagen nehmen. Es kann sich zur Akteneinsicht eines Vertreters bedienen.

(3) Einsicht in die Akten des Ausschusses wird dem betroffenen Mitglied des Stadtrats oder seinem Vertreter nur in den Räumen des Ausschusses gewährt. Bei der Einsichtnahme müssen die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Ausschusses oder der Stadtratsverwaltung anwesend sein. Aufzeichnungen kann sich das betroffene Mitglied des Stadtrats anfertigen.

§ 8 Veröffentlichung

(1) Erachtet der Ausschuss eine Unterrichtung darüber für geboten, dass ein Mitglied des Stadtrats eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit im Sinne des Stadtratsbeschlusses ausgeübt hatte, so wird die Feststellung unter Angabe der wesentlichen Gründe als Stadtratsdrucksache veröffentlicht. Die Herstellung der Drucksache darf nicht vor Ablauf der Frist des Absatzes 2 Satz 3 veranlasst werden.

(2) Die vom Ausschuss getroffene und zur Veröffentlichung bestimmte Feststellung ist dem betroffenen Mitglied des Stadtrats sowie der oder dem Vorsitzenden derjenigen Fraktion, der das Mitglied angehört, vor einer Veröffentlichung in vollem Wortlaut vorab zur Kenntnis zu geben. Der Feststellung wird auf Verlangen des betroffenen Mitgliedes des Stadtrats eine persönliche Erklärung angefügt. Die persönliche Erklärung muss dem Ausschuss innerhalb

von zwei Wochen nach Zugang der Vorabunterrichtung nach Satz 1 bei dem betroffenen Mitglied des Stadtrats vorgelegt werden.

(3) Die Veröffentlichung unterbleibt, wenn die Mitgliedschaft im Stadtrat vor der Verteilung der Stadtratsdrucksache beendet wurde.

ausgefertigt: Erfurt, 15.10.2020

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Gotha**

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 DSGVO im

- Flurbereinigungsverfahren Alach, Az. 1-3-0321
- Flurbereinigungsverfahren Eichelborn, Az. 1-3-0166
- Flurbereinigungsverfahren Erfurt-West, Az. 1-3-0261
- Flurbereinigungsverfahren Kerspleben, Az. 1-3-0194
- Flurbereinigungsverfahren Molsdorf, Az. 1-3-0111
- Flurbereinigungsverfahren Molsdorf-Ort, Az. 1-2-0641
- Flurbereinigungsverfahren Schmira, Az. 1-3-0110
- Flurbereinigungsverfahren Schmira-Ort, Az. 1-2-0624
- Flurbereinigungsverfahren Tiefthal, Az. 1-3-0322
- Flurbereinigungsverfahren Udestedt, Az. 1-3-0324
- Flurbereinigungsverfahren Urbich, Az. 1-3-0201
- Flurbereinigungsverfahren Vieselbach, Az. 1-3-0100

In den oben genannten Verfahren nach FlurbG werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art der Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.thueringen.de/th9/tlbg/wirueber-uns/datenschutz/index.aspx> abrufen. Alternativ sind die Informationen auch bei der Flurbereinigungsbehörde, Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, erhältlich.

Gotha, den 11.11.2020

Im Auftrag
gez. Volker Hartmann
Referatsleiter

Bekanntmachung

Die K+B Kies und Beton GmbH, Schwerborner Str. 25, 99087 Erfurt, stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz den Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes nach § 52 Abs. 2a des Bundesberggesetzes für den Kiessandtagebau Stotternheim in 99095 Erfurt, Gemarkung Stotternheim.

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist in diesem **Planfeststellungsverfahren** An-

hörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Der Antrag auf Zulassung und die Planunterlagen mit den zugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen lagen gemäß § 73 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Zeit vom 28. Januar 2020 bis 27. Februar 2020 in den Räumen der Stadtverwaltung Erfurt und im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Außenstelle Gera, zur Einsichtnahme aus.

Rechtzeitig und formgerecht erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden nach § 5 Abs. 2 - 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Rahmen einer **Online-Konsultation** behandelt. Dazu werden die sonst in einem Erörterungstermin zu behandelnden Informationen

vom **1. Dezember 2020 bis 11. Januar 2021** auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (www.tlubn.thueringen.de) unter „Service“ – „Zugang zu Auslegungsunterlagen während Covid-19 Pandemie“ – „Bereitstellung von Unterlagen zur Online-Konsultation“ – „Kiessandtagebau Stotternheim (K+B Kies und Beton GmbH)“

zugänglich gemacht. Innerhalb dieser Frist besteht Gelegenheit, sich dazu schriftlich oder elektronisch zu äußern.

Nach § 5 Abs. 4 S. 3 PlanSiG ist der Zugang zur Online-Konsultation auf die Berechtigten zu beschränken, wozu ein Passwortschutz eingerichtet ist. Berechtig sind diejenigen, die zum Vorhaben Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben, Behörden, Versorgungsträger, nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen, sowie jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden. Um das Passwort zu erhalten, wenden Sie sich an:

Thüringer Landesamt für Umwelt Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Außenstelle Gera, Abt. 8 – Online-Konsultation, Puschkinplatz 7, 07545 Gera, oder

 Online-Konsultation.Abt8@tlubn.thueringen.de

Personen, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben, erhalten das Passwort von Amts wegen zugesandt.

Hinweis:

Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den mit Ablauf der sich der Auslegung der Planunterlagen anschließenden Einwendungsfrist eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG).

Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation entstehen, können nicht erstattet werden.

Jena, den 03.11.2020

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Der Präsident
Mario Suckert

Bekanntmachung des Fundbüros

Das Fundverzeichnis für den Monat Oktober 2020 kann an der Infostelle im Rathaus, im Fundbüro und auf www.erfurt.de/fundverzeichnis eingesehen werden.

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Stellenangebote

Im **Gesundheitsamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Amtsleiter/Amtsarzt (m/w/d)

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- die Laufbahnbefähigung für den höheren ärztlichen und gesundheitswissenschaftlichen Dienst oder eine ärztliche Approbation (Humanmedizin)
- eine abgeschlossene Facharztweiterbildung, vorzugsweise als Facharzt für das öffentliche Gesundheitswesen oder Facharzt für Hygiene- und Umweltmedizin
- der Nachweis des abgeschlossenen Amtsarztlehrgangs (bei Vorliegen des Facharztes für das öffentliche Gesundheitswesen ist der Nachweis des abgeschlossenen Amtsarztlehrgangs nicht erforderlich)
- mindestens zweijährige Berufserfahrung
- Fahrerlaubnis der Klasse B (Nachweis bitte in Kopie beifügen)

2. Wünschenswert sind:

- mindestens zweijährige Leitungserfahrung
- ausgeprägte Führungskompetenz und Kommunikationsfähigkeit
- umfassende Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere VO ÖGD, IfSG, AsylbLG, SGB I-XII, ThürPsychKG, PräVG, Beihilfavorschriften des Landes und des Bundes, HeilprGDV, ThürHygG, ThürmedHygVO, BKiSchG, ThürSchulG, ThürKitaG, ThürFSG, ThürSchulgespflVO, ThürBestG, BGB, StGB, ThürPersVG, TVöD, ThürBG, Ortsrecht und Verwaltungsvorschriften der Stadtverwaltung
- anwendungsbereite Kenntnisse des Arbeits-, Tarif- und Dienstrechts sowie der Standardsoftware und Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software
- ausgeprägtes Planungsvermögen, Fähigkeit zur hervorragenden Umsetzung von Zielen und Aufgaben, die Begabung zur Motivation und Förderung der Mitarbeiter, hohe Beweglichkeit des Denkens sowie ein tiefgehendes fachliches Wissen im Aufgabenbereich

Bewertung: Beschäftigte: E 15 TVöD

Beamte: A 16 BesO des ThürBesG

Im **Gesundheitsamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Arzt/Sachgebietsleiter (m/w/d)

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- die Approbation als Arzt (Humanmedizin)

- mindestens zweijährige Berufserfahrung
- Führerschein Klasse B (bitte Kopie beifügen)

2. Wünschenswert sind:

- eine abgeschlossene Facharztausbildung vorzugsweise in der Fachrichtung Hygiene- und Umweltmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Allgemeinmedizin oder Innere Medizin
- anwendungsbereite Kenntnisse des Arbeits-, Tarif- und Dienstrechtes sowie der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie der entsprechenden Landesausführungsgesetze, Thüringer Meldeverordnung, Thüringer Medizinische Hygieneverordnung, Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, Internationale Gesundheitsvorschriften (IGV) und Trinkwasserverordnung
- Planungsvermögen, Fähigkeit zur Umsetzung von Zielen und Aufgaben sowie zur Motivation und Förderung der Mitarbeiter
- Beweglichkeit des Denkens sowie ein tiefgehendes fachliches Wissen
- anwendungsbereite Kenntnisse der Standardsoftware sowie Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software

Bewertung: E 14 oder E 15 TVöD

(je nach Vorliegen der Voraussetzung des Facharztabschlusses)

Im **Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz** ist zum frühestmöglichen Termin folgender Dienstposten zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d) Vorbeugender Brandschutz

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- Laufbahnbefähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst sowie ein Hochschulstudium (Diplom (FH) oder Bachelor) im Bereich Ingenieurwesen, vorzugsweise des Bauingenieurwesens oder der Architektur
- uneingeschränkte Einsatztauglichkeit im Feuerwehrdienst sowie im Atemschutz

2. Wünschenswert sind:

- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbes. ThürBKG, Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau, BauGB und ThürBO sowie VV zur BauO, ThürRettG, ThürVwVfG und entsprechenden Richtlinien (zu Gaststätten, Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Hochhäuser, Feuerungsanlagen usw.), OWiG, Richtlinie Flächen für die Feuerwehr, DIN-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, FwDV sowie Ortsrecht
- anwendungsbereite Kenntnisse der Standard- und fachspezifischen Software
- Erfahrung im Einsatzführungsdienst
- Teamfähigkeit, gutes Planungsvermögen und Flexibilität sowie eine ausgeprägte Fähigkeit zum logischen Denken und Handeln

- selbstständige Arbeitsweise und ausgeprägte Konfliktfähigkeit
- Bereitschaft den Lebensmittelpunkt in den Großraum Erfurt zu verlagern
- Führerschein Klasse B

Bewertung: A 11 ft BesO des ThürBesG

(Besoldungsordnung des Thüringer Besoldungsgesetzes)

Bei dem o. g. Dienstposten handelt es sich um einen Beförderungsdienstposten, auf den – nach Feststellung der Bewährung nach § 36 Thüringer Laufbahngesetz – ohne weitere Auswahlentscheidung eine Beförderung bis in das Amt eines Brandamtmanns (BesGr. A 11 BesO des ThürBesG) möglich ist. Beamte statusgleicher Ämter können sich ebenfalls auf den o. g. Dienstposten bewerben.

Bewerbungsfrist: 27. November 2020

Im **Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Truppführer/Maschinisten (m/w/d) im Wachabteilungsdienst

Mit diesen notwendigen Qualifikationen können Sie uns überzeugen:

- Laufbahnbefähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst nach ThürFwLAPO oder vergleichbarer Prüfungsordnung einschl. B3 Lehrgang
- Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse C
- uneingeschränkte Tauglichkeit für den Einsatzdienst sowie Atemschutztauglichkeit (G 26.3)
- Bereitschaft den Lebensmittelpunkt in den Bereich Erfurt zu verlagern

Darüber hinaus sind folgende Nachweise bzw. Qualifikationen wünschenswert:

- Führerschein der Klasse CE
- Nachweis des Deutschen Sportabzeichens (mindestens der Leistungsstufe Silber) oder des dt. Feuerwehr Fitnessabzeichens (jeweils nicht älter als aus dem Vorjahr)
- ausgeprägte Teamfähigkeit, hohe Belastbarkeit, sorgfältige Arbeitsweise, welche konstruktive, integrierbare Arbeitsergebnisse generiert

Bewertung: A 8 ft BesO des ThürBesG

(Besoldungsordnung des Thüringer Besoldungsgesetzes)

Im **Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Disponenten (m/w/d) in der Zentralen Leitstelle

Mit diesen notwendigen Qualifikationen können Sie uns überzeugen:

- Laufbahnbefähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst nach Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (ThürFwLAPO) oder vergleichbarer Prüfungsordnung einschl. B3-Lehrgang

(Fortsetzung von Seite 14)

- körperliche und psychische Belastbarkeit einschließlich der Tauglichkeit nach G 26/3
- Führerschein der Klasse C und Fahrtauglichkeit

Darüber hinaus sind folgende Nachweise bzw. Qualifikationen wünschenswert:

- Führerschein der Klasse CE
- eine abgeschlossene Ausbildung als Rettungsassistent oder Notfallsanitäter bzw. die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Ausbildung zum Notfallsanitäter
- umfassende feuerwehrtechnische Kenntnisse hinsichtlich Taktik, Technik und Gerät
- Kenntnisse in der Bedienung der Leitstellen- und PC-Technik sowie umfassende Fachkenntnisse im Rettungsdienst und der Feuerwehr
- zielbewusste Gesprächsführung, Entschlusskraft, Teamfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft sowie letztlich gut brauchbare Arbeitsergebnisse
- Bereitschaft den Lebensmittelpunkt in den Bereich Erfurt zu verlagern

Bewertung: A 8 ft BesO des ThürBesG

(Besoldungsordnung des Thüringer Besoldungsgesetzes)

Bei den beiden vorgenannten Dienstposten handelt es sich um einen Beförderungsdienstposten, auf den – nach Feststellung der Bewährung nach § 36 Thüringer Laufbahngesetz – ohne weitere Auswahlentscheidung eine Beförderung bis in das Amt eines Oberbrandmeisters (BesGr. A8 BesO des ThürBesG) möglich ist. Beamte statusgleicher Ämter können sich ebenfalls auf den o. g. Dienstposten bewerben.

Im **Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d) Vermessung

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- abgeschlossene Ausbildung als Vermessungstechniker
- eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung
- ein Führerschein der Klasse B (bitte in Kopie beifügen)

2. Wünschenswert sind:

- einschlägige Kenntnisse über die Nutzung von vermessungstechnischer Ausrüstung (Erfahrungen mit Leica – Technologie von Vorteil)
- anwendungsbereite Kenntnisse in der Handhabung von Standard- und CAD-Software (GEOgraf)
- einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere mit den Schwerpunkten allgemeines Verwaltungsrecht, Baurecht, Vermessungswesen sowie GIS und Kartographie; Ortsrecht und Verwaltungsvorschriften der Stadtverwaltung
- Sorgfalt, Brauchbarkeit der Arbeitsergebnisse, Urteilsfähigkeit, Selbstständigkeit, Einsatzbereitschaft, Tiefe des fachlichen Wissens

Bewertung: E 9a TVöD

Bewerbungsfrist: 23. November 2020

In der **Stadtkämmerei** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Hauptsachbearbeiter (m/w/d)
Gewerbesteuer**

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich ist:

- die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Steuerwaltungsdienst oder
- mit nachgewiesener langjähriger Berufserfahrung im Fachbereich Steuern (vorzugsweise Gewerbesteuer) auch die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in einer betriebswirtschaftlichen oder verwaltungswissenschaftlichen Fachrichtung bzw. ein Abschluss als Verwaltungsfachwirt (FL II) oder ein Abschluss als Verwaltungsbetriebswirt (VWA) bzw. Betriebswirt (VWA) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung mit einer Bewertung von mindestens E 9b / E 9c

2. Wünschenswert sind:

- umfassende Kenntnisse im Abgaben- und Steuerrecht (insbesondere im Gewerbesteuerrecht) sowie umfangreiche betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- anwendungsbereite Kenntnisse im Verwaltungsrecht, im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie der Standard- und fachspezifischen Software (insbesondere SASKIA GEWIK)
- Kenntnis der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere GewStG, GewStDV, GewStR, AO, FVG, GewO, EU-DSGVO, VwVfG, VwGO, BGB, HGB, GmbHG, InsO, ThürKAG, ThürGemHV, ThürVwZVG
- physische und psychische Belastbarkeit, eine sehr gute Urteilsfähigkeit sowie lösungsorientierte eigenständige Arbeitsweise und Verantwortungsbereitschaft

Bewertung: Beschäftigte: E 10 TVöD

Beamte: A 11 BesO des ThürBesG

Bewerbungsfrist: 30. November 2020

Hinweise:

Auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung (m/w/d) in der Sprache wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit in unserer Ausschreibung verzichtet.

Die erforderlichen Zeugnisse/Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen in Kopie beizufügen. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht beiliegen, führt dies zu einem Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen bitten wir, von der Übersendung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail abzusehen.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wer-

den die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Bitte beachten Sie darüber hinaus die Hinweise zur Erhebung von personenbezogenen Daten auf dem entsprechenden Merkblatt, welches auf der Internetseite www.erfurt.de/stellen hinterlegt ist.

Ausbildungs- und Studienbeginn 2021

**Ausbildungsplätze für Realschulabschluss/
Mittlere Reife/Besondere Leistungsfeststellung
Bewerbungsfrist: 30.11.2020**

- Notfallsanitäter (m/w/d)
- Zoologischer Präparator (m/w/d)

**Studienplätze für Abitur/Fachhochschulreife
Bewerbungsfrist: 30.11.2020**

- Bachelor of Arts – Öffentliches Management
- Bachelor of Arts – Immobilienwirtschaft
- Bachelor of Arts – Soziale Dienste

Bewerbungsfrist: 07.12.2020

- Bachelor of Engineering – Bauingenieurwesen DUAL

**Ausbildungsplätze für Hauptschulabschluss
Bewerbungsfrist: 15.02.2021**

- Gärtner (m/w/d) – Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Nähere Informationen erhalten Sie unter 0361 655-2000 und auf unserer Website

www.erfurt.de/ausbildung

Ende der Ausschreibungen

Ab 2022 Änderung der Abfallgebührenstruktur für Erfurter Haushalte geplant

In der vergangenen Woche haben Eigentümer von Wohngrundstücken bzw. deren Bevollmächtigte eine schriftliche Information von der Stadtverwaltung über eine vorgesehene neue Struktur bei den kommunalen Abfallgebühren für private Haushaltungen sowie die Bitte um entsprechende Mitwirkung erhalten.

Hiermit möchte die Stadtverwaltung über die Hintergründe für die Änderung bei der Erhebung der Abfallgebühr ab dem Jahr 2022 informieren.

Die Abfallgebühr für private Haushaltungen enthält ein sehr umfangreiches Angebot an Leistungen:

Abfallentsorgung im sog. Holsystem

- regelmäßige Abholung von Hausmüll, Bioabfall und Papierabfall direkt vor der Haustür
- Abholung von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten nach Anmeldung ohne separate Gebühr
- Abholung der Weihnachtsbäume zum festgelegten Termin direkt vor der Haustür

Abfallentsorgung im sog. Bringsystem

- kostenfreie Abgabe von Sperrmüll, Grünabfall, Elektroaltgeräten, Schrott, Papierabfällen und Sonder-

(Fortsetzung von Seite 15)

- abfall-Kleinmengen an drei Wertstoffhöfen
- kostenfreie Entsorgung von Grünabfall über saisonale Grünabfallannahmestellen und Grüncontainer

Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten soll sich weiterhin aus einer Grund- und einer Leistungsgebühr (Behältergebühr) zusammensetzen.

Die Grundgebühr dient der Gewährleistung der Betriebsbereitschaft der Abfallentsorgungseinrichtung und zwar zur Deckung der durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden **verbrauchsunabhängigen Betriebskosten (Vorhaltekosten)**. D. h. die Höhe der Grundgebühr ist unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der verschiedenen angebotenen Leistungen, also wie viel Müll später tatsächlich entsorgt wird.

Die Leistungsgebühr dient zur Abdeckung der variablen Kosten und wird für die vorhandene Hausmülltonne erhoben. Sie bemisst sich weiterhin nach der Größe der Hausmülltonne und dem festgelegten Entleerungsrhythmus.

Die vorgesehene Änderung betrifft nur die Grundgebühr für private Haushalte und hat nichts mit der Größe der Hausmülltonne zu tun.

Ziel der Änderung des Gebührenmaßstabes ist eine gerechtere Verteilung der Vorhaltekosten als bisher, da die Vorhalteleistungen für einen Ein- oder für einen Mehrpersonenhaushalt annähernd gleich sind.

Derzeit wird die Grundgebühr anhand der Anzahl der Personen bemessen, die auf dem jeweiligen Grundstück mit Wohnsitz gemeldet sind.

Künftig, d. h. ab dem Jahr 2022, soll die Grundgebühr nach der Anzahl der privaten Nutzungseinheiten (NE) auf dem Grundstück bemessen werden.

Als private NE gelten nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume in Gebäuden, **die die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen**. Das sind z. B. Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Einliegerwohnungen, Mietwohnungen, Eigentumswohnungen.

Beispiele:

1. Im Souterrain eines Hauses wohnt eine Person zur Miete. Der Vermieter/Eigentümer des Hauses bewohnt das Erdgeschoss. Im Dachgeschoss (mit Bad und Küche) wohnt ein junges Paar zur Miete. In diesem Haus gibt es somit drei private NE. Auch bei einer Änderung der Personenanzahl gibt es in diesem Haus weiterhin drei private NE.
2. Beispiel 1 etwas abgewandelt; im Souterrain ist keine Kochgelegenheit und kein Bad vorhanden, die Bewohnerin bewohnt nur einen Raum und nutzt Teilbereiche des Erdgeschosses mit. Im Erdgeschoss wohnen die Vermieter und unter dem Dach wohnt ein junges Paar. Dann sind zwei NE vorhanden.
3. Eine 6-köpfige Mehrgenerationenfamilie wohnt auf einem Grundstück. Die junge Familie mit zwei Kindern bewohnt das Haupthaus und die Großeltern wohnen separat in einem Anbau bzw. in der zu einer

Wohnung ausgebauten Scheune. Hier sind zwei NE vorhanden.

Warum soll es diese Änderung geben?

Bislang ist es erforderlich, dass jede Änderung der Personenanzahl seitens des Grundstückseigentümers an die Stadtverwaltung gemeldet werden muss. Jede Veränderung bei der Personenanzahl zieht sowohl beim Grundstückseigentümer/Hausverwalter als auch bei der Stadtverwaltung einen Verwaltungsaufwand nach sich.

Durch die vorgesehene Umstellung der Grundgebühr von der Personenanzahl auf die Anzahl der privaten NE entfällt dieser ständige Verwaltungsaufwand.

Außer der Minimierung des Verwaltungsaufwands gibt es noch einen weiteren Grund, der für die Änderung der Struktur der Grundgebühr spricht.

Tatsächlich ist die Grundausrüstung der Haushalte mit den notwendigen Alltagsgegenständen wie z. B. Möbel, Kühlschrank und Waschmaschine (welche früher oder später dann als Abfall zu entsorgen sind) nur in geringem Maße von der Anzahl der Mitglieder des Haushaltes abhängig. Unter diesem Aspekt entspricht die Bezugnahme auf die private NE eher der Lebensrealität, als die Bezugnahme auf die Personenanzahl.

Zur Vorbereitung auf die Umstellung der Grundgebühr ist eine einmalige Erfassung aller privaten NE erforderlich.

Davon ausgehend, dass jedem Grundstückseigentümer bzw. Hausverwalter bekannt ist, wie viele private NE sich in dem jeweiligen Haus befinden, bittet die Stadtverwaltung Erfurt die Grundstückseigentümer bzw. dessen Bevollmächtigte um Unterstützung und entsprechende Zuarbeit. Dazu wurde ein einfacher Vordruck erarbeitet, welcher gewissenhaft auszufüllen ist und dann per Post an das Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt; per Fax an 0361 655-2819 oder E-Mail an abfallabfrage@erfurt.de zurückgeschickt werden kann. Die Meldung über die Anzahl der NE wird aber auch von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Umwelt- und Naturschutzamt telefonisch unter 0361 655-2818 aufgenommen.

Aussagen über die Höhe der Abfallgebühr ab dem Jahr 2022 können erst nach Abschluss der Datenerhebung und der sich daran anschließenden Abfallgebührenkalkulation getätigt werden. Über die Änderung der Abfallgebührensatzung wird der Erfurter Stadtrat voraussichtlich im Herbst 2021 entscheiden.

Fahrplanwechsel zum 1. Advent

Fahrgäste können sich freuen. Zum 27. November plant die EVAG einen Fahrplanwechsel mit vielen Verbesserungen.

Auf der Bus-Linie 9 erfolgt an Schultagen eine Verdichtung des Angebots. Zwischen 6 und 18 Uhr fahren die Busse im 7,5-Minuten-Takt.

Auf der Bus-Linie 90 werden die Angebote im morgendlichen Schülerverkehr verdichtet, da die derzeit angebotenen Fahrten sehr gut frequentiert sind. In der Frühspitze zwischen 06:30 und 07:30 Uhr verkehrt die Bus-Linie 90 alle zehn Minuten statt wie bisher alle 15 Minuten. Montags bis samstags fahren die Busse im

Abendverkehr alle 40 Minuten statt einmal pro Stunde. Samstags wird das Angebot tagsüber erweitert. Es fahren etwa doppelt so viele Busse wie bisher.

Auch in den Ortsteilen erfolgt eine Verbesserung der Angebote mit zusätzlichen Abendfahrten an Freitagen und Samstagen, die so bisher nur im Advent sowie zum Krämerbrückenfest angeboten wurden. Gottstedt und Ermstedt erhalten samstags drei Direktverbindungen über Alach zum Domplatz. An Samstagen gibt es mit dem Fahrplanwechsel auch in die Stollbergsiedlung wieder ein ÖPNV-Angebot.

Zum 27. November werden außerdem die Fahrzeiten der Bus-Linie 52 in Richtung Güterverkehrszentrum nach Beendigung des Testbetriebes angepasst. Im Berufsverkehr gibt es künftig zwei Abfahrten pro Stunde: Im Tagesverkehr fahren die Busse im 60-Minuten-Takt. Von den fünf neuen – im Testbetrieb eingerichteten – Haltestellen bleiben vier erhalten. Aufgehoben wird die Haltestelle „An der Flurscheide“.

Auf der Bus-Linie 58 wird morgens um 7:21 Uhr ab Märchensiedlung ein größeres Fahrzeug eingesetzt, um auf die Nachfrage zu reagieren. Bisher fuhren hier nur Kleinbusse.

Gute Nachrichten gibt es auch für all jene Fahrgäste, die regelmäßig den Anger queren. Die Haltestellen am Anger werden zum Fahrplanwechsel wieder in Betrieb genommen. Damit ist die umfangreiche Baumaßnahme beendet. Die EVAG bedankt sich für die Geduld der Fahrgäste und aller Erfurter, denen im Zuge der Bauarbeiten viel abverlangt wurde.

Weitere Informationen gibt es über die EVAG-App „Erfurt Mobil“ oder im Internet unter

www.evag-erfurt.de

Geänderte Öffnungszeiten der Hauptkasse

Aufgrund der weiterhin andauernden Corona-Situation erfolgt die Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs in der Hauptkasse der Stadtverwaltung Erfurt, im Erdgeschoss des Rathauses, ab sofort ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung.

Terminvereinbarungen sind telefonisch unter 0361 655-1245 oder 655-1224 montags bis freitags zwischen 08:30 und 12:30 Uhr sowie dienstags zusätzlich zwischen 13:30 und 17:00 Uhr möglich.

Die Terminvergabe erfolgt dann zu den Öffnungszeiten der Hauptkasse. Diese sind aktuell dienstags von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 13:30 bis 17:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00 bis 11:30 Uhr.

Es dürfen nur Personen mit Termin vorsprechen, die keine behördliche Quarantäne verordnet bekommen haben und auch sonst keine erkennbaren Krankheitssymptome wie leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen oder Atemwegssymptome aufweisen.

Zudem wird gebeten, den Zahlungsverkehr gegenüber der Stadtverwaltung Erfurt durch Überweisung oder die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren abzuwickeln. Informationen hierzu sind telefonisch erhältlich unter 0361 655-1240 oder auf

www.erfurt.de/ef115056

Straßen sind vom Herbstlaub zu befreien

Der Winter kommt näher und die Bäume werden kahl. Wenn die Blätter auf dem Boden liegen, werden sie bei Nässe zur Rutschgefahr. Deshalb sind auch die Anlieger in der Pflicht, das Laub zu entfernen.

Die Straßenreinigungssatzung (StrReiEF) der Landeshauptstadt Erfurt legt fest, in welchen Straßen durch die SWE Stadtwirtschaft GmbH gegen Gebühr gereinigt wird. Für den größten Anteil dieser Straßen sind auf den Gehwegen die Anlieger selbst verantwortlich. Lediglich in der Innenstadt sowie auf Plätzen wird die Reinigung komplett durch die SWE Stadtwirtschaft GmbH übernommen. Bei Straßen, die von der Satzung nicht erfasst sind, müssen die Anlieger sowohl den Gehweg als auch die Fahrbahn säubern. Dazu gehört, dass sie eigenständig Äste, Blätter und heruntergefallene Früchte und sonstige Fremdkörper entfernen.

Dabei spielt es keine Rolle, wem der Baum gehört bzw. auf wessen Grundstück er steht. Entscheidend ist allein, auf wessen Straße bzw. Gehweg sich das Herbstlaub befindet.

Alle zu reinigenden Flächen sind bei Bedarf, mindestens jedoch jede zweite Woche zu säubern – bei stärkerem Laubbefall auch häufiger. Andernfalls stellen die Blätter eine Gefährdungslage für alle Verkehrsteilnehmer dar. Auch Treppen und Zugänge müssen entsprechend rein gehalten werden.

Sind Äste und Laub zusammengekehrt, ist die Arbeit nicht abgeschlossen: Die Blätter dürfen nicht auf einem Haufen auf dem Gehweg liegen bleiben oder von dort auf die Straße bzw. in die Straßenrinne verschoben werden. Auch auf dem Nachbargrundstück, in Abwassergräben oder öffentlichen Papierkörben bzw. Sammelcontainern darf nichts entsorgt werden. Wer dennoch so handelt, widersetzt sich den abfallrechtlichen Vorschriften und begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bestraft werden.

Stattdessen sind der Straßenkehrer und sonstige Gegenstände nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Laub, Äste und Früchte können dem Kompost zugeführt oder in der Biomülltonne entsorgt werden. Vielleicht hat der ein oder andere im eigenen Garten sogar ein wenig Platz, sodass der Laubhaufen als Winterquartier für Igel und andere Tiere dienen kann.

Weitere Informationen liefert die Straßenreinigungssatzung. Die Satzung ist online unter

www.erfurt.de abrufbar.

Erfolgreiche Sportler werden geehrt

Vereine werden um Meldung gebeten

Die Stadt Erfurt würdigt ihre erfolgreichsten Sportlerinnen und Sportler im Rahmen der Sportlerehrung 2020. Mit der Eintragung in das „Ehrenbuch des Erfurter Sports“ werden die Aktiven der Erfurter Vereine geehrt, die im Jahr 2020 bei Weltmeister- und/oder Europameisterschaften eine herausragende Platzierung erreicht haben bzw. Deutscher Meister in den von Fachverbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen geworden sind. Dabei werden entsprechend der Richtlinie (einsehbar unter www.erfurter-sportbetrieb.de) diejenigen Sportlerinnen und Sportler geehrt, die einen der folgenden Erfolge errungen haben:

Deutsche Meisterschaften	1. Platz
Europameisterschaften	1. - 3. Platz
Weltmeisterschaften	1. - 3. Platz

In diesem Zusammenhang werden alle Vereine gebeten, ihre Sportlerinnen und Sportler schriftlich zu benennen, die 2020 eine der vorgenannten Platzierungen erkämpft haben.

Bei der Mitteilung ist der vollständige Name des Sportlers anzugeben und ein Auszug aus dem Ergebnisproto-

koll unter Angabe der Altersklasse, der Platzierung sowie der Bezeichnung des Wettkampfes und des Wettkampfortes beizufügen. Bei Deutschen Meisterschaften ist die Ausschreibung mit einzureichen.

Die Meldung der Sportlerinnen und Sportler sowie die Unterlagen senden Sie bitte bis zum 6. Dezember 2020 schriftlich an den

Erfurter Sportbetrieb
Sportförderung
Friedrich-Ebert-Straße 60, 99096 Erfurt
Fax 0361 655-6675
E-Mail: sportbetrieb@erfurt.de

Spätere Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden!

Aufgrund der derzeitigen Beschränkungen infolge der Corona-Pandemie kann im 1. Quartal 2021 kein Empfang des Oberbürgermeisters zur Eintragung in das „Ehrenbuch des Erfurter Sports“ durchgeführt werden. Die Eintragung in das „Ehrenbuch des Erfurter Sports“ wird daher zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt, die Teilnehmerinnen werden über Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung in festlichem Rahmen rechtzeitig informiert.

Stadt will Einzelhändler unterstützen



Das Citymanagement der Stadtverwaltung Erfurt und der Citymanagement e. V. unterstützen Erfurter Einzelhändler durch ein vorweihnachtliches Gewinnspiel. Wer von morgen an bis zum 24. Dezember ein Weihnachtsgeschenk in der Innenstadt kauft, kann mitmachen und 100 Euro gewinnen.

Insgesamt stehen 1.000 Euro für zehn Gewinner zur Verfügung. Das Geschenk muss einen Warenwert von mindestens zehn Euro haben. Es dürfen keine Lebensmittel und keine Zeitschriften sein.

Wer teilnehmen möchte, muss sich per E-Mail anmelden und in die Betreffzeile: „Ich kaufe in Erfurt.“ schreiben. Eine Anmeldung ist bis einschließlich 24. Dezember

möglich. Anschließend werden am 4. Januar 2021 die zehn Gewinner von einer Jury ausgelost und per E-Mail benachrichtigt. Ganz wichtig ist, dass alle Teilnehmenden ihren Kassenbon aus der Aktionszeit (14. November bis 24. Dezember 2020) aufbewahren und im Januar vorweisen können. Die Gewinne werden vom Kooperationspartner Citymanagement e. V. auf die Gewinnerkonten überwiesen.

Ziel der Aktion ist es, die Innenstadt gemeinsam durch die Krise zu bringen und die Händler zu unterstützen – und nebenher mit niedlichen Plakaten und einem Gewinnspiel für etwas Leichtigkeit zu sorgen.

citymanagerin@erfurt.de



So bitte nicht!

Informationen zu den Räum- und Streupflichten im Winterdienst 2020/2021



Auch wenn wir in den vergangenen Jahren nur selten Wintertage mit Eis und Schnee zu verzeichnen hatten, bedeutet dies nicht automatisch, dass wir in der vor uns liegenden Wintersaison davon verschont bleiben. Wird es wirklich Winter, überrascht uns dies immer wieder aufs Neue und bringt zumindest in den ersten Tagen mit Schnee und Eis eine Vielzahl von Unannehmlichkeiten auf dem Weg zur Arbeit oder beim Einkauf usw. mit sich. Sobald die ersten Schneeflocken fallen, stellen sich viele Fragen rund um das Thema Winterdienst. Die häufigsten haben wir zusammengestellt und nachfolgend beantwortet:



Wer ist für den Winterdienst auf Fahrbahnen zuständig?

Die Stadt sorgt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auf den verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenabschnitten für den Winterdienst. Diese Leistungen erbringt die SWE Stadtwirtschaft GmbH im Auftrag der Stadt. Geräumt und gestreut wird zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr. Selbst mit 25 Fahrzeugen kann der Winterdienst nicht überall gleichzeitig sein, es bleiben daher Prioritäten.

Aktuelle Informationen, wie z. B. über die Einteilung der öffentlichen Fahrbahnen, den Schwerpunkt der Schneeräumung, die Wetterlage und die Einsatzkräfte können Sie auf der Webseite der Stadtwerke Erfurt Gruppe unter

➔ www.stadtwerke-erfurt.de/winterdienst lesen.

Wer muss auf Gehwegen räumen und streuen?

Das Räumen und Streuen auf öffentlichen Gehwegen ist entsprechend der gültigen Straßenreinigungssatzung überall im Stadtgebiet als Anliegerpflicht auf die Eigentümer oder Besitzer der an öffentliche Straßen anliegenden Grundstücke übertragen. Diese Pflicht gilt auch für gemeinsame und getrennte Rad-/Gehwege. Selbst wenn Grünstreifen das Grundstück vom öffentlichen Gehweg trennen, besteht die Räum- und Streupflicht für den Anlieger entlang seines Grundstücks. Die Grundstückseigentümer bzw. deren Gleichgestellte haben als Anlieger entlang ihrer Grundstücksfront die Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m (soweit der Gehweg diese Breite überschreitet) bei Eis- und Schneeglätte so zu bestreuen und von Schnee zu räumen, dass ein durchgehend benutzbarer Gehweg entsteht. Die Räum- und Streupflicht gilt auch in Fußgän-

gerzonen und auf Mischverkehrsflächen, in denen die Fahrbahn und der Gehweg nicht durch bauliche oder farbliche Markierungen voneinander getrennt sind. Gleiches gilt, wenn gar kein Gehweg vorhanden ist. In dem Fall ist ebenfalls für den Fußgänger auf einer Breite von 1,50 m ein durchgehend benutzbarer Gehweg herzustellen.

Soweit auf der öffentlichen Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist, sind nur die Anlieger winterdienstpflichtig, auf deren Straßenseite sich der Gehweg befindet. Liegt ein Grundstück an mehrere Straßen an, so ist der Winterdienst auf allen angrenzenden Gehwegen durchzuführen.

Wann muss geräumt werden?

Werktags in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 08:00 bis 20:00 Uhr. Beseitigen Sie nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte bitte bis 06:00 Uhr am folgenden Tag. Für den Fall der Fälle, dass es dauerhaft schneit oder Nässe überfriert, muss auch mehrmals täglich geräumt und gestreut werden. Entstandene Glätte muss sofort nach Beendigung des Schneefalls beseitigt werden.

Müssen Straßenbahn- und Bushaltestellen vor dem Grundstück auch geräumt und gestreut werden?

Auch Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs im Gehwegbereich sind hier mit einzubeziehen, wobei diese so zu beräumen und zu bestreuen sind, dass durch die Bürger ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in die öffentlichen Verkehrsmittel bzw. ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Verkehrsmitteln und den Wartehäuschen zu gewährleisten ist.

Was passiert, wenn der Winterdienst für Fußgänger nicht durchgeführt wird?

Wer seiner satzungsgemäßen Verpflichtung nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann. Sollte es aufgrund von Unterlassung bzw. nicht ordnungsgemäß durchgeführtem Winterdienst zu Unfällen kommen, haftet grundsätzlich der Anlieger.

Durch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Erfurt werden regelmäßig Kontrollen zur satzungsgemäßen Durchführung des Winterdienstes durchgeführt.

Wo soll der Schnee abgelagert werden?

Geschobene Schnee- und Eismengen sollen am Rande des Gehweges so gelagert werden, dass Fußgänger noch ungehindert gehen können. Notfalls dürfen Schnee und Eis am Fahrbahnrand abgelagert werden. Straßenrinnen, Regeneinlässe und evtl. vorhandene Fahrradwege müssen unbedingt freigehalten werden.

Denken Sie bitte auch daran, beim Ablagern der Schneemengen Durchgänge/Übergänge zur anderen Straßenseite freizuhalten, damit Fußgänger aber auch Rollstuhlfahrer, Gehbehinderte sowie Eltern mit Kindern

besonders im Bereich abgesenkter Borde die Straßenseite wechseln können (Zugänge zu Fußgängerüberwegen, etc.). Auch sollte für einen ausreichend breiten und sicheren Zugang vom Behälterstandplatz zur Fahrbahn gesorgt werden, damit auch bei Schnee und Eis der Müll ohne erhebliche zeitliche Verzögerungen abgeholt werden kann.

Dort wo geparkt wird, sollte ebenfalls versucht werden, den Schnee auf Haufen zu konzentrieren, um möglichst viele Stellflächen frei zu bekommen.

Für größere Schnee- und Eismengen stehen öffentliche Lagerflächen im Stadtgebiet bereit, die bei Bedarf im Tiefbau- und Verkehrsamt angefragt werden können.

Welches Streugut ist geeignet und vor allem zulässig?

Die Straßenreinigungssatzung schreibt zum Abstumpfen der Gehwege Streustoffe wie Sand, Splitt, Blähschiefer oder ähnliches vor. Die Körnung sollte nicht größer als 8 mm sein. Die Streustoffe sind in Baumärkten, dem Einzelhandel oder den Wertstoffhöfen der SWE Stadtwirtschaft GmbH erhältlich und von den Anliegern selbst zu erwerben.

Die Verwendung von Streusalz und anderen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Diese sind lediglich in klimatischen Ausnahmefällen, z. B. bei überfrierender Nässe, Eisregen o.ä. sowie bei besonderen Gefahrenpunkten, wie Treppen und steilen Wegen mit starken Steigungen zulässig, soweit mit abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Wirkung erzielt werden kann.

Als Folgen des unzulässigen und vermehrten Salzeinsatzes auf Gehwegen sind u. a. Umweltschädigungen für Bäume, Pflanzen und Tiere sowie die baulichen Zustände bzw. Veränderungen der Gehwege im Allgemeinen zu nennen. Diese Auswirkungen können weitestgehend durch verantwortungsbewusste Verwendung umweltfreundlicher und situationsgerechter Streumittel vermieden werden.

Darf eine andere Person den Winterdienst für den Anlieger durchführen?

Grundsätzlich ja. Jedoch bleibt der Anlieger in der Verantwortung und haftet bei eventuellen Schäden.

Ist eine Befreiung vom Winterdienst aufgrund des Alters, einer Behinderung oder ggf. einer erheblichen Entfernung vom Wohnort möglich?

Nein. Sollte der Anlieger selbst nicht mehr in der Lage dazu sein, den Winterdienst durchzuführen, muss er sich eines Dritten bedienen. Ob das der Nachbar ist oder eine Firma zur Durchführung des Winterdienstes beauftragt wird, ist dabei nicht von Bedeutung.

Wichtiger Hinweis:

Die öffentliche Straßenreinigung der Reinigungsklasse S I und S III gegen Gebühr beinhaltet nicht den Winterdienst auf Gehwegen.

Bitte denken Sie rechtzeitig an die notwendigen Vorbereitungen für den Winter.



Informationen zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2021/22

Alle Kinder, die im Zeitraum vom 2. August 2014 bis 1. August 2015 geboren wurden, sind bei einer Grund- oder Gemeinschaftsschule anzumelden.

Hierfür erhalten alle Sorgeberechtigten einen Brief von der Bürgermeisterin Frau Hofmann-Domke. Darin werden alle wichtigen Informationen zur Schulanmeldung mitgeteilt. Dieser wird rechtzeitig vor der Schulanmeldung per Post zugestellt.

Für die Anmeldung und die Aufnahme ist der jeweilige Schulleiter und übergeordnet das Staatliche Schulamt Mittelthüringen zuständig.

Die Anmeldungen können aufgrund der geltenden Hygienebestimmungen nicht persönlich in den Schulsekretariaten stattfinden. Gemäß Festlegung des staatlichen Schulamtes senden die Sorgeberechtigten folgende Unterlagen per Post bis spätestens 15. Dezember 2020 an Ihre Erstwunschschule:

- Kopie Familienstammbuch oder Geburtsurkunde des anzumeldenden Kindes (bei getrennt lebenden Eltern mit geteiltem Sorgerecht auch eine Vollmacht des Anderen)
- dem Schreiben der Bürgermeisterin beiliegende Anmeldekarte im Original
- dem Schreiben der Bürgermeisterin beiliegendes auszufüllendes Schulanmeldungsformular

Der Einwurf der Unterlagen im Briefkasten der Schule ist auch möglich.

Seit dem Schuljahr 2020/2021 liegen die staatlichen Grundschulen in einem gemeinsamen Schulbezirk (gesamtes Stadtgebiet). Die Grundschule 8 „Europaschule“ in der Blumenstraße 20 und die Grundschule 8a am Langer Graben 19 bilden hierbei eine Ausnahme. Diese beiden Schulen haben jeweils einen eigenen, abgegrenzten Schulbezirk.

Die Schulbezirke können über das Internet im Stadtplan eingesehen werden. Die Suche erfolgt über die Eingabe von Straße und Hausnummer der Wohnadresse. Die Darstellung der nächstgelegenen Schule soll technisch ab Anfang Dezember möglich sein.

➔ www.erfurt.de/stadtplan

Informationen zur Schulanmeldung in leichter Sprache gibt es unter

➔ www.erfurt.de/ef137184.

Nächstes Amtsblatt

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 11. Dezember 2020.

Sprechzeiten

Am 29. Dezember 2020 findet keine telefonische Sprechzeit im Entwässerungsbetrieb Erfurt statt.

Mähroboter werden zur Gefahr für Igel

Aufgrund der steigenden Fallzahlen von verletzten Igeln bittet das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Erfurterinnen und Erfurter, beim Einsatz von Rasenmährobotern besonders aufmerksam und vorsichtig zu sein.

Viele Besitzer wissen nicht von der Gefahr, welche von automatischen Rasenmähern für Kleintiere ausgeht. Häufig wird angenommen, dass die Roboter Hindernisse erkennen und ihnen ausweichen oder dass das Mähwerk zu tief liegt, um Tieren Schäden zufügen zu können. Eine diesjährige Untersuchung der Stiftung Warentest bescheinigte jedoch allen elf geprüften Geräten gravierende Sicherheitsmängel – es wird dringend davor gewarnt, sie unbeaufsichtigt im Beisein von Kleinkindern oder Haustieren zu betreiben.

Igel begeben sich im Dunkeln auf Futtersuche und werden erst ab der Dämmerung und in der Nacht aktiv. Aus diesem Grund besteht vor allem zu dieser Tageszeit eine hohe Gefährdung. Einem großen Verletzungsrisiko sind besonders Jungigel ausgesetzt, da sie aufgrund ihrer geringen Größe leichter unter das Mähwerk geraten. Igel ergreifen in Gefahrensituationen nicht die Flucht. Sie rollen sich zusammen und erstarren. Bei den Unfällen entstehen zum Teil lebensbedrohliche Schnittwunden und Verstümmelungen.

Daher ist es nicht überraschend, dass immer wieder schwer verwundete Igel aufgefunden werden, die dringend tierärztliche Hilfe benötigen. Oft können die Tiere dann nur noch eingeschläfert werden, um ihnen weitere Leiden zu ersparen.

Tierschutzorganisationen und Tierärzte appellieren zum Schutz wildlebender Tiere, Mähroboter grundsätzlich unter Aufsicht und nicht in der Dämmerung oder nachts zu verwenden. Auch ist es sinnvoll, die Mahdflä-

che tagsüber vor dem Start des Gerätes auf anwesende Kleintiere wie z. B. Amphibien abzusuchen. Mähroboter sollten nur dort eingesetzt werden, wo es unbedingt notwendig ist (z. B. kleinflächig auf sehr stark begangenen Rasenflächen), denn ein ständig kurzgeschorener Rasen wirkt sich auch nachteilig auf Klimaschutz und Artenvielfalt aus.

Um zu testen, ob der Mähroboter Hindernissen ausweicht, empfiehlt sich der sogenannte „Apfel-Test“. Dazu wird ein kleiner Gegenstand wie beispielsweise ein Apfel ins Gras gelegt, um so überprüfen, ob der Roboter ihn erkennt.

Wer verletzte Igel oder andere Wildtiere findet, sollte diese zur tierärztlichen Untersuchung und Versorgung in die nächste Tierarztpraxis oder eine Tierklinik bringen. Der tierärztliche Bereitschaftsdienst in Erfurt ist über die von der Landestierärztekammer Thüringen beauftragte Vermittlungszentrale unter der Rufnummer 0361 644 788 08 zu erreichen.



Besonders für junge Igel stellen Mähroboter eine Gefahr dar. © 123rf / Piotr Krześlak

Aufgebaut und in den Startlöchern: Hans-Christian Schink



Hans-Christian Schink: A71, bei Traßdorf, 1999

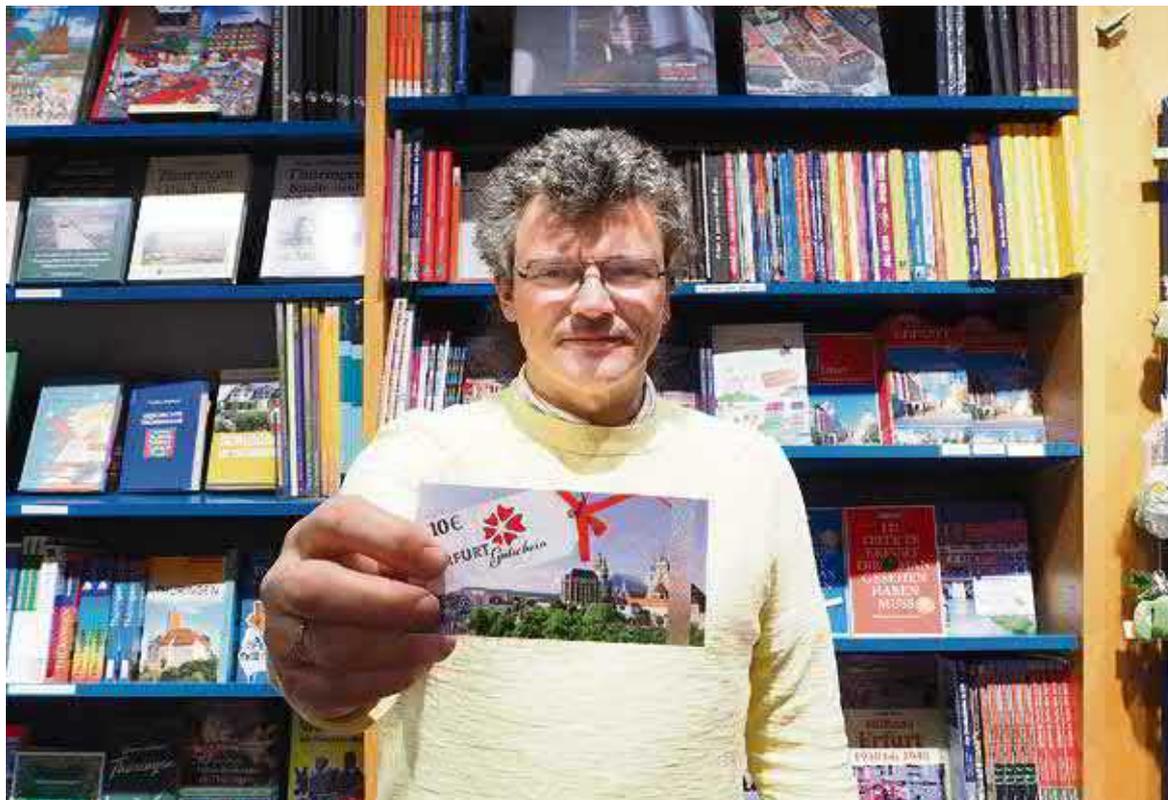
Die Kunsthalle Erfurt zeigt voraussichtlich bis zum 10. Januar die Ausstellung „Hans-Christian Schink. So weit. Fotografien seit 1990“.

1961 in Erfurt geboren, studierte Schink an der Hochschule für Grafik und Buchkunst in Leipzig. Er gilt als einer der wichtigsten Vertreter der zeitgenössischen Fotografie aus Deutschland. Seine Arbeiten sind meist Landschaftsuntersuchungen im Spannungsfeld zwischen Natur und Zivilisation. Mit Serien wie „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“, „Kochi Nights“ oder „Aqua Claudia“ aktualisiert er die Methoden und Stilstiken des New Topographic Movement. Seine Bildzyklen wurden in zahlreichen Publikationen veröffentlicht, international vielfach ausgestellt und preisgekrönt.

Rund dreißig Jahre nach Beginn seines fotokünstlerischen Schaffens soll die Ausstellung in einer vom Künstler selbst vorgenommenen Auswahl die Vielfalt und Qualität seiner Projekte bis heute zeigen.

Eine kleine Kollektion grafischer Arbeiten von Jochen Schink aus den Jahren 1962 bis 1993 erinnert an den Vater des Künstlers, dessen Geburtstag sich am 6. Dezember 2020 zum 100. Mal jährt.

Mit dem Erfurt-Gutschein Freude verschenken



Der Erfurt-Gutschein ist bereits seit sieben Jahren im Verkauf. Nicht nur zum Geburtstag, auch einfach mal zwischendurch oder für das anstehende Weihnachtsfest sorgt er für leuchtende Augen. Gerade in der aktuell schwierigen Situation bietet er sich als ideales Geschenk an. Denn er erfreut nicht nur die Beschenkten, sondern unterstützt auch die lokalen Einzelhändler, Dienstleister und Gastronomen.

Der Erfurt-Gutschein ist inzwischen flexibel in 300 Akzeptanzstellen einlösbar. Darunter finden sich u. a. charmante Boutiquen, individuelle Fachgeschäfte, inhabergeführte Läden und Restaurants der Thüringer Landeshauptstadt. Darüber hinaus kann der Erfurt-Gutschein für eine wohltuende Massage, kosmetische Behandlungen, kulturelle Ereignisse und andere Freizeitangebote eingelöst werden. Somit lässt er keine Wünsche offen und hält für jeden eine Freude bereit. Einer der Erfurt-Gutschein-Partner ist Peter Peterknecht

mit seiner gleichnamigen Buchhandlung am Anger. „Der Erfurt-Gutschein ist ein tolles Projekt und sehr erfolgreich, wir akzeptieren ihn bereits seit der Einführung im Jahr 2013. Mit unserem Claim „Peterknecht ist Erfurt“ passt der Erfurt-Gutschein wunderbar zu uns und unseren Kunden“, äußert er sich zufrieden.

Erhältlich ist der Erfurt-Gutschein in der Erfurt Tourist Information am Benediktusplatz oder im Online-Shop unter www.erfurt-tourismus.de. Weitere Informationen und alle Akzeptanzstellen finden Interessierte auf der Webseite unter www.erfurt-gutschein.de.

Sie möchten ebenfalls Annahmestelle des Erfurt-Gutscheins werden oder Ihr Lieblingsgeschäft oder Restaurant vorschlagen? Dann senden Sie uns jederzeit gern eine E-Mail an stadtmarketing@erfurt-marketing.de oder lassen sich telefonisch unter 0361 66 40 130 beraten. ■

Stadtgrün im Klimawandel

Sikef-Projekt präsentiert Ergebnisse in Videokonferenz

Stadtgrün ist wesentliches Element einer lebendigen, lebenswerten und überlebensfähigen Stadt. Die letzten drei Jahre haben eindrücklich gezeigt, wie anfällig Erfurt für den Klimawandel ist. Bäume und anderes Stadtgrün sind dabei die besten „Klimaanlagen“ – das aber nur, wenn sie gesund und vital sind und über ausreichend Wasser verfügen. Wie das gelingen kann, hat das Projekt „Sikef – Stadtgrün im Klimawandel“ untersucht.

Am 26. November findet von 17 bis 19 Uhr in einem Onlineformat die Ergebnispräsentation statt. Welche Baumarten sind künftig für Erfurt geeignet? Welche Begrüßungsmaßnahmen sind besonders wirkungsvoll für die Abkühlung? Und wie gelingen der Baumschutz und die Stadtbegrünung noch besser? Auf diese Fragen wurden Antworten gefunden.

Die Altbäume in einer Stadt sind besonders wertvoll. Sie müssen daher entsprechend geschützt werden. Die Stadtverwaltung soll daher auf Beschluss des Stadtrats eine Selbstverpflichtungserklärung zum Baumschutz erarbeiten. In dem Onlineformat wird hierfür der Startschuss für einen Beteiligungsprozess gegeben.

Interessierte können sich an

baumschutz@erfurt.de wenden und erhalten dann den Zugangslink für die Videokonferenz. Die Teilnahme ist aus technischen Gründen nur für eine begrenzte Anzahl an Nutzern möglich. In einer zweiten Runde im Frühjahr 2021 soll es einem breiterem Publikum möglich sein, sich zu beteiligen. Im nächsten Amtsblatt wird über die ersten Ergebnisse informiert und zur Kommentierung aufgefordert. Bereits jetzt können Ideen an die genannte E-Mail-Adresse oder schriftlich an das Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, Stichwort „Baumschutz“, gesendet werden. ■



„Zukunftsbäume“ wie die, die am Berliner Platz gepflanzt wurden, kommen besser mit den veränderten Klimabedingungen zurecht als viele Bestandsbäume im Stadtgebiet. ■

Abriss der Brücke bringt Einschränkungen

Über der Stauffenbergallee und dem Flutgraben entsteht derzeit das Promenadendeck – eine Brücke für Fußgänger und Radfahrer. Zuvor muss jedoch die seit 1977 bestehende Brücke der neuen weichen. Der Abriss beginnt heute Abend, 18 Uhr, und dauert bis zum Montagmorgen, 23. November, um 6 Uhr. In dieser Zeit kommt es zu größeren Verkehrseinschränkungen.

Für den Rückbau der vorhandenen Brücke wird die Stauffenbergallee in beide Richtungen zwischen Schmidtstedter Knoten Nord und Schmidtstedter Knoten Süd für den Kfz-Verkehr voll gesperrt. Die Umleitung erfolgt aus Richtung Nord über Trommsdorffstraße – Juri-Gagarin-Ring – Löberstraße – Schillerstraße bzw. in der Gegenrichtung über Schillerstraße – Löberstraße – Juri-Gagarin-Ring – Trommsdorffstraße.

Auch Fußgänger und Radfahrer müssen Umwege in Kauf nehmen und dafür mehr Zeit einplanen. Bereits jetzt ist die alte Brücke nicht mehr nutzbar. Seit Beginn der

Bauarbeiten im Oktober ist zudem die westliche Tunnelröhre der Schmidtstedter Brücke für den Kfz-Verkehr gesperrt.

Der Abriss der Brücke und der damit verbundene Neubau des Promenadendecks sind notwendig, weil das alte Bauwerk mittlerweile viele bauliche Schäden aufweist und eine Instandsetzung wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre.

Das Promenadendeck soll im November 2021 fertig gebaut sein und fortan das Innenstadtareal rund um den Hauptbahnhof mit dem neu entstehenden Gewerbe- und Kreativquartier ICE-City Ost verbinden. Die Brücke wird großzügiger dimensioniert, sodass neben der hohen Funktionalität für alle Nutzer auch ein deutlicher Gewinn für die Aufenthaltsqualität erreicht werden kann. Aufgrund einer geringeren Steigung garantiert sie zudem an jeder Stelle die notwendige Barrierefreiheit. ■

Erfurt – Deine Stadt.

Wir bauen für Dich.

Auf Brachfläche wächst ein neuer Uferpark



Spatenstich im August 2019



November 2020

In wenigen Wochen ist die Umgestaltung der Geraue am ehemaligen Klärwerk abgeschlossen. Dann ist nördlich der Pappelstiegrücke, wo jahrelang eine eingezäunte Brachfläche war, ein vollkommen neuer Uferpark entstanden. Auf rund 2,5 Hektar finden die Erfurterinnen und Erfurter nach der Fertigstellung einen Picknickplatz mit zwei Grills, ein Beachvolleyballfeld, einen Kleinkinderspielplatz und drei Panoramaschaukeln. Wo früher eine steile Böschung war, wird die Gera jetzt erlebbar: Geschwungene Natursteinmauern überwinden den Höhenunterschied und bilden eine Uferterrasse, die zum neuen Treffpunkt am Fluss wird. Hier können die Parkbesucher Zeit mit Freunden und Familie verbringen, Sport treiben, sich entspannen und die neu entstandene Nähe zum Wasser genießen.

Am Sportlerheim, an dem es einen Biergarten geben wird, ist ein Baumhain aus Zierkirschen entstanden.

Weitere Bäume wurden und werden im gesamten Parkabschnitt gepflanzt, darunter Erlen, Weiden, Eichen und Elsbeere. Aus der schlichten WC-Anlage haben Sven Morawietz und Manuel Haupt Anfang November mittels Graffiti ein kleines Kunstwerk in Erdtönen gemacht. Ein Fuchs schmückt die Fassade des Häuschens. Auf dem Kleinkinderspielplatz werden aktuell die letzten Arbeiten vorgenommen, die Spielgeräte wurden aufgestellt. Die Holzgerüste für die Riesenschaukeln sind aufgebaut, die Schaukeln selbst werden erst kurz vor der Bauabnahme eingehängt. Noch im November soll der Gera-Radweg, der durch den Abschnitt schwenkt, asphaltiert werden.

Am Ufer dienen Wasserbausteine zur Böschungssicherung. Sie schützen bei Hochwasser unter anderem die beiden Schwarzpappeln, die direkt an der Gera stehen. Die einheimische Schwarzpappel ist charakteristisch

für die Auenvegetation – und kommt immer seltener vor, da sie von der Hybridpappel verdrängt wird und die Zahl der Auenwälder abnimmt.

Geschichte

Zwischen 1909 und 1911 wurde an der Riethstraße eine Kläranlage gebaut. Konzipiert war sie für 120.000 Einwohner, sodass sie schon bald erweitert werden musste. Mit Beginn der 1970er Jahre befand sich die Anlage mitten im Wohngebiet – die Umweltbelastungen waren nicht mehr vertretbar, auch eine Erweiterung war an diesem Standort nicht möglich. 1985 wurde das Klärwerk teilweise, 1988 vollständig stillgelegt. Der Abriss begann im Jahr 1993, ein Teil des Geländes wurde anschließend zum Sportplatz umgebaut. 2004 verschwand der letzte Anlagenteil, seitdem war das Gelände eingezäunt und sich selbst überlassen.

Weitere Fotos: www.erfurt.de/ef137090



Benediktsplatz ab heute wieder frei

Wie geplant wird heute Vormittag der Benediktsplatz freigegeben. Seit April war er Baustelle und wurde umfassend erneuert.

Unterirdisch ist nunmehr alles neu: Leitungen für Elektro, Gas und Telekommunikation, ein dickes Datenkabel für das Rathaus und der Strom für die Stadtbeleuchtung wurden neu verlegt. Der Kanal wurde repariert und teilweise erneuert. Die Oberfläche wurde mit Basalt erneuert, die Gehwege mit Granit gepflastert. Mit Sandstein eingearbeitet wurde dabei auch der Grundriss der ehemaligen Benediktikirche, Teile ihres Fundaments wurden bei den Tiefbauarbeiten gefunden.

Acht Kübel mit Weihnachtsbäumen werden vorerst bis zum Jahresende den Benediktsplatz schmücken. Am Mittwoch wurde getestet, ob die Feuerwehr dennoch im Notfall freie Fahrt hat. Im kommenden Jahr werden die Gefäße dann mit Pflanzen befüllt – ein kleines Stückchen Buga in der Innenstadt.

Wechselspiel von Zukunft und Vergangenheit

Hallensanierung im Egapark fördert besonderes Zeitzeugnis dem Iga-Jahr 1961 zu Tage



Beim Entkernen von Halle 3 tauchte ein Wandkunstwerk auf.

© SWE Stadtwerke Erfurt GmbH

17 klassische Schauhallen zur Präsentation von Blumen, Gemüse, Obst und anderen Produkten des Gartenbaus gab es im Konzept der Iga 1961 von Reinhold Lingner. Ursprünglich sollten sie fünf bis zehn Jahre halten, waren deshalb in einer leichten Bauweise ausgeführt. Decke und Wände sind in Kassettenbauweise erstellt, davor waren als Verkleidung stoffbespannte Holzrahmen angebracht, die mittels mehrfacher Anstriche Festigkeit erhielten. Aufgrund dieser besonderen Ausführung hätten die Hallen auch abgebaut und an anderer Stelle wieder aufgebaut werden können. Das ist nicht passiert – im kommenden Jahr blicken die verbliebenen

vier Hallen wie der gesamte Gartenpark auf 60 Jahre zurück.

2013 konnte die Halle 1, das größte der vier verbliebenen Gebäude, aufwendig saniert werden. Sie hat eine Fläche von 1.200 m², im Frühjahr und Sommer ist sie Ort für besondere Hallenschauen. Auch zur Buga werden hier einzigartige Blumenhallenschauen gezeigt.

Die Hallen 2 bis 4 mussten 2020 auf Grund statischer Probleme gesperrt und gesichert werden. Für zwei der 900 m² Fläche umfassenden Gebäude gibt es seit diesem Jahr eine Perspektive. Sie werden bis zur Buga teil-

saniert. Dafür werden Mittel aus dem Denkmalschutz-Sonderprogramm der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und Mittel aus dem Denkmalpflegeprogramm des Freistaates Thüringen bereitgestellt. Mit einem Eigenanteil des Egaparks stehen für beide Hallen insgesamt 1,2 Millionen Euro zur Verfügung.

Eine Komplettsanierung ist bis zum Buga-Start am 23. April 2021 nicht mehr zu schaffen, dafür kam der Fördermittelbescheid zu spät. Dennoch werden beide Gebäude fit für die Buga gemacht und dann als Lagerhallen genutzt. Für Halle 4 muss es später eine Entscheidung geben.

Zeitgeschichte

Beim Entkernen von Halle 3 tauchte ein Wandkunstwerk auf. Wahrscheinlich entstand es im Rahmen einer Ausstellung 1961 und wurde später überbaut. Die Recherche ergab: Die Brigade Siegfried Porstmann aus einem Karl-Marx-Städter Installationsbetrieb hatte sich mit einem offenen Brief an ihre Kollegen im VEB Wohnungsbau Rostock gewendet: „Eure Normen sind nicht ehrlich. Unserer Meinung nach müsstet Ihr für Euer Geld mehr leisten können“, denn vier Installateure von Karl-Marx-Stadt erbrachten die gleiche Leistung wie elf Kollegen in Rostock. Dieser offene Brief wurde am 14. Dezember 1961 auch in der Tageszeitung „Neues Deutschland“ abgedruckt.

Das Wandbild ist ein wichtiges Zeitdokument und steht vermutlich in einem sehr frühen Zusammenhang mit den wechselnden Präsentationen und Leistungsschauen in den Ausstellungshallen der Iga. Im Zuge der Sanierung der Halle 3 werden die einzelnen Leinwandbahnen des Wandbildes demontiert und in Halle 4 zwischengelagert. Ob und wie das Bild später präsentiert wird, wird noch mit der Denkmalpflege abgestimmt.

Werden Sie Teil des Erlebnisses Bundesgartenschau!

Freiwilligendienst koordiniert ehrenamtliche Unterstützer in verschiedenen Bereichen



Zur Bundesgartenschau werden helfende Hände gesucht.
© SWE Stadtwerke Erfurt GmbH

Erfurt ist im kommenden Jahr Gastgeber für Leute von nah und fern, die zur Buga in unsere Stadt kommen. Als sympathischer und offener Gastgeber wollen wir, dass sich unsere Besucher rundherum wohl fühlen, viele positive Eindrücke von Erfurt mit nach Hause nehmen und gern wiederkommen. Dafür ist während der 171 Tage Gartenschau ein Freiwilligendienst geplant. Aufgabe wird es unter anderem sein, Informationen zu vermitteln und Fragen zu unserer Stadt und zur Buga zu beantworten. Außerdem werden fleißige Helfer gesucht, die auf den Flächen für Ordnung und Sauberkeit sorgen oder kleinere Serviceaufgaben übernehmen. Gebraucht werden Unterstützer, die Menschen mit körperlichen Einschränkungen beim Besuch der Ausstellungsgelände zur Seite stehen. Für die 23 Hallenschauen während der Buga wird ebenfalls Hilfe bei der Anlieferung benötigt, während des Auf- und Abbaus oder beim Protokollieren der Ergebnisse des Preisgerichts.

Ehrenamtliche Buga-Helfer sollten an zwei Tagen pro Woche mindestens je vier Stunden für die Gartenschau Unterstützung einplanen und mindestens 200 Stunden insgesamt leisten. Bei der Festlegung der Einsätze richtet sich das Organisationsteam nach den persönlichen Möglichkeiten.

Dankeschön für die Hilfe

Alle Ehrenamtlichen erhalten für ihr tatkräftiges Wirken dauerhaften Zutritt zur Bundesgartenschau und allen Veranstaltungen und werden mit Buga-Bekleidung ausgestattet.

Weitere Informationen:

➔ www.buga2021.de/buga-helfer

Buga-Tageskartenverkauf gestartet

Neben Dauerkarten sind Ein- und Zweitageskarten erhältlich



Stefan Beck präsentiert die Genussprodukte aus der Weinmanufaktur und Destille Erfurt. © Paul-Philipp Braun

171 Tage feiert Erfurt im kommenden Jahr ein grandioses Gartenfest, die Bundesgartenschau auf den Ausstellungsflächen Egapark und Petersberg.

Bundesweit ist der Vorverkauf der Tageskarten in mehr als 150 Vorverkaufsstellen gestartet. In Thüringen sind die Tickets im Buga-Onlineshop, in den Ticketshops der Funke Medien Gruppe, bei den bekannten Buga-Vorverkaufsstellen in Erfurt oder bei Verkaufspartnern erhältlich.

Wer noch mehr Buga-Momente genießen, die vielfältigen Veranstaltungen erleben oder beide Ausstellungsflächen ausführlich erkunden möchte, kann auch eine Zweitageskarte wählen. In beide Tickets ist die Nutzung des ÖPNV in Erfurt eingeschlossen – ein guter Grund für Gäste der Stadt, das eigene Fahrzeug am Stadtrand zu parken und die Straßenbahn zu nutzen.

Tageskarten

Erwachsene	25,00 Euro
Junge Erwachsene	12,50 Euro
ermäßigt	12,50 Euro
Schüler	2,50 Euro
Kinder	0,00 Euro

Zweitageskarten

Erwachsene	35,00 Euro
Junge Erwachsene	17,50 Euro
ermäßigt	17,50 Euro

Einmal Buga ist nicht genug?

Eine Dauerkarte ist die beste Voraussetzung, um möglichst viel von der Gartenschau und von Erfurt zu erleben, keine Ausstellung und kein Gartenthema zu verpassen und aus der großen Vielfalt von Veranstaltungen auszuwählen. Bis zum 22. April 2021 gibt es die Dauerkarten zum Vorzugspreis von 100 Euro in Erfurt und im Buga-Onlineshop. Jeder Tag Buga kostet damit nur 58 Cent. Ab Beginn der Gartenschau kostet die Karte dann 125 Euro.

Vorfreude verschenken

Komplettiert wird das Buga-Geschenkpaket durch den offiziellen Buga-Wein aus dem Hause von Stefan Beck, der Weinmanufaktur und Destille Erfurt. In zwei Sonderabfüllungen von 0,75 Liter erwarten ein roter und ein weißer edler Tropfen die Weinkenner:

„Frisch, frech und fruchtig ist das hellweiß-klare Thüringer Weißwein-Cuvée. Verschiedene in Thüringen wachsende Burgundersorten bilden zusammen mit weiteren roten Rebsorten die Grundlage des feinen, trockenen und dunkelfarbigem Rotwein-Cuvées“, beschreibt Stefan Beck, der offizielle Weinlieferant zur Buga Erfurt 2021 die zwei exklusiven Sonderabfüllungen.

Als Einladung zur Buga oder als Erinnerung an wunderbare Gartenschau Momente sind beide Sorten ein besonderes Geschenk. Die Buga-Weine gibt es in Erfurter Vorverkaufsstellen wie „Buga & Bücher“ am Anger oder bei der Thüringer Tourismus GmbH. Für Freunde hochgeistiger Getränke hat Stefan Beck Gin, Beerengeist und einen Weinbergpfirsichlikör ebenfalls in einer Buga-Edition im Angebot.



265.000 Blumenzwiebeln für den Petersberghang

Frühblüher werden Panoramaweg säumen

Noch ist der Petersberghang Baustelle, doch schon im März werden die ersten Blüten den neuen Panoramaweg säumen. Die Vorbereitungen dafür treffen aktuell die Gärtnerinnen und Gärtner des Garten- und Friedhofsamtes: Bis Ende November stecken sie hier insgesamt 265.000 Blumenzwiebeln für die Frühblüher.

Dazu gehören Märzenbecher, Traubenhyazinthen, rotgelbe Wildtulpen und Darwin-Tulpen. Sie blühen am Panoramaweg auf einer Fläche von rund 5.000 Quadratmetern. Im Frühjahr wird dann eine Blumenwiese ausgesät. Hierbei handelt es sich um eine einjährige Mischung aus 36 Arten, darunter Mohn, Schmuckkörbchen, Ringel- und Kornblumen.

Vier Mitarbeitende des Garten- und Friedhofsamtes streuen die Zwiebeln von Hand aus, anschließend wird die Erde mit Hilfe der am Hang tätigen Baufirma angeeckt und ein Feinplanum hergestellt – das ist wichtig für die Ansaat der Blumenwiese im Frühjahr. Da einige Pflanzflächen noch fertiggestellt werden, dauert die Pflanzaktion bis voraussichtlich 27. November an.



Stadtmaskottchen wirbt für Corona-Schutzmaßnahmen

Plakate, Flyer und Postkarten wollen aufklären und für Achtsamkeit sensibilisieren

„Puffbohnen sind mit Abstand die Besten“ lautet der Slogan einer Anti-Corona-Kampagne der Erfurter Stadtverwaltung. Seit Monatsbeginn ist der Spruch samt niedlicher Puffbohne auf den Roadside-Screens an großen Straßen wie am Binderslebener Knie, in der Weimarischen Straße oder in der Magdeburger Allee zu sehen. „Wir haben einen Slogan mit Augenzwinkern ausgewählt, weil wir hoffen, dass wir die Menschen so am besten erreichen. Und wir Erfurterinnen und Erfurter sind nun mal Puffbohnen“, sagt Erfurts amtierende Amtsärztin Winnie Melzer.

Gleichzeitig wird im Stadtgebiet auf Plakaten, Flyern und Postkarten auch auf die derzeit gängige Corona-Schutzformel „AHA+L+A“ (Abstand, Hygiene, Alltagsmasken + Warnapp+Lüften) hingewiesen. „Die Bürgerinnen und Bürger in Erfurt, dürfen jetzt nicht nachlässig werden. Nur so können sie sich effektiv vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus schützen. Sich an die Regeln zu halten ist aber auch eine Frage der Solidarität mit den Mitbürgern, die zu den Risikogruppen zählen. Leider sind wir mitten drin in der zweiten Ansteckungswelle“, so Melzer.

Immer noch ist die Verunsicherung in Zeiten der Pandemie in der Gesellschaft groß. Deshalb hat die Stadtverwaltung alle wesentlichen Informationen auf dem offiziellen Internetauftritt der Landeshauptstadt Erfurt in einem Coronavirus-Informations-Portal zusammengetragen.

Die Koordinierungsstelle Gesunde Stadt hat hilfreiche Tipps zusammengetragen, wie wir die psychisch herausfordernde Zeit wohlbehalten bestehen können. Die Empfehlungen richten sich an verschiedene Zielgrup-



Foto: ETMG

pen, von Eltern mit Kindern bis zu älteren Menschen. In dieser speziellen und belastenden Situation heutzutage, gibt es auf dem Stadtportal verschiedene Angebote und Möglichkeiten, um die persönliche Gesundheit zu erhalten. Hier gilt, was auch in normalen Zeiten ein

guter Rat ist. Jede noch so kleine Bewegung ist gut und sinnvoll, gesundes Essen, auf Suchtmittel verzichten und Vorsorgemöglichkeiten nutzen.

➔ www.erfurt.de/corona

Trommsdorff und der Aufbruch in die Moderne

Wer war Johann B.? Neue große kulturhistorische Sonderausstellung des Stadtmuseums

Der Beigeordnete für Kultur und Stadtentwicklung, Dr. Knoblich, schreibt im Geleitwort des Kataloges zur Ausstellung: „Im Falle von Johann Bartholomäus Trommsdorff (1770–1837), der die Pharmazie maßgeblich prägte und als Reformator des deutschen Apothekenwesens gilt, ahnten wir nicht, dass im Jahr seines 250. Geburtstages eine Pandemie ausbrechen würde. Woran könnte man eindringlicher zeigen, wie wichtig interdisziplinäre Forschung ist, um Krankheitsursachen zu erkennen, ihre Bekämpfung oder Eindämmung erfolgreich vornehmen und die Gesellschaft aufklären zu können?“

Trommsdorff gestaltete als Pionier den Aufbruch in die Moderne um 1800 mit. Eingebettet in diese wechselvollen Zeiten (Kurmainz, „Franzosenzeit“, Preußen), schrieb der Besitzer der Apotheke „Zum Schwanenring“ am Anger selbst Geschichte als ein Begründer der modernen Pharmazie und Fachmann von internationalem Rang. Er gab zahlreiche Veröffentlichungen heraus, lehrte an der Universität Erfurt und im eigenen Institut, gehörte renommierten Gelehrtenvereinigungen an und spannte mit seinem „Journal der Pharmacie“ ein frühes kommunikatives Netz über Europa und weltweit. Seiner Heimatstadt stets treu geblieben, war er zugleich ein

innovativer, geschäftstüchtiger Mann der Praxis, ein unbeirrbarer Optimist und Humanist. 1832 schrieb er in der Rückschau auf sein Leben: „Schon damals ging mir eine dunkle Ahnung auf, dass die Chemie ... einst als Selbstherrscherin auftreten und mit ihrer Fackel alle anderen Wissenschaften beleuchten würde.“ Von praktischem Nutzen für die Stadtgesellschaft waren seine Untersuchungen verschiedener Brunnen in Erfurt und Umgebung, wobei seine Wasseranalysen auch im Ausland gefragt waren. Er übernahm öffentliche Ämter, wurde in die Sanitätskommission berufen und 1804 zum Braukommissar ernannt. Trommsdorff machte sich auch um die Nutzung von Färberwaid, die Rübenzuckergewinnung und die Opiumherstellung verdient. Vor Justus von Liebig beschäftigte er sich intensiv mit der Anwendung chemischer Grundsätze im Ackerbau und wurde zum Wegbereiter der modernen Agrikulturchemie.

In Teilen mutet die Ausstellung wie

ein Kommentar zur aktuellen Pandemie-Lage an, ist tiefgründig und über die derzeit bedrückende Gegenwart hinausweisend spannend gestaltet. Es bleibt zu hoffen, dass die Erfurter und ihre Gäste sie recht bald besuchen können! Gezeigt wird die Schau bis zum 30. Mai 2021.



Blick von Süden auf die Trommsdorffsche Apotheke „Zum Schwanenring“ am Anger (heute Hauptpost), 1. Hälfte 19. Jh., Familienarchiv Trommsdorff